

# Depoteröffnungsantrag für Privatkunden

## Vermögenswirksamer Wertpapiersparvertrag

### A. Depoteröffnung

Bitte eröffnen Sie für mich folgendes VL-Fondsdepot zur Vermögensanlage. (Wichtig: Nur Einzeldepot möglich!)

Hinweis: Die Eröffnung eines Depots für US-Bürger und in den USA lebende Personen ist nicht möglich.

#### Kundenangaben des Depotinhabers bzw. des/der gesetzlichen Vertreter/s

Depotinhaber  Frau  Herr  Prof.  Dr.

Name		Vorname/n <sup>1</sup>	
Straße		Nummer	
PLZ	Ort	Land	
Geburtsdatum	Geburtsort	Geburtsland	
abw. Geburtsname		Staatsangehörigkeit	
in Land		Steuer-Identifikationsnummer	
zusätzlich in Land		Steuer-Identifikationsnummer	
E-Mail <sup>3</sup>		Telefon <sup>3</sup>	

Hinweis: Adressangaben des/der gesetzlichen Vertreter/s nur erforderlich, falls abweichend vom Depotinhaber.

1. gesetzlicher Vertreter  Frau  Herr  Prof.  Dr.

Name		Vorname/n <sup>1</sup>		abw. Geburtsname	
Straße				Nummer	
PLZ	Ort	Land			
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit			
E-Mail <sup>3</sup>		Telefon <sup>3</sup>			

2. gesetzlicher Vertreter  Frau  Herr  Prof.  Dr.

Name		Vorname/n <sup>1</sup>		abw. Geburtsname	
Straße				Nummer	
PLZ	Ort	Land			
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit			
E-Mail <sup>3</sup>		Telefon <sup>3</sup>			

Bei Minderjährigen ist/sind die Unterschrift/en des/der gesetzlichen Vertreter/s (Vater und Mutter oder Vormund) erforderlich, außerdem ist ein Nachweis über das Sorgerecht (z. B. eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde) vorzulegen. Die Eltern bevollmächtigen sich gegenseitig als gesetzliche Vertreter des Minderjährigen, den Depotinhaber allein zu vertreten.

Ich bin inländische Privatperson (bitte nachfolgend kennzeichnen)

- wirtschaftlich selbstständige Privatperson (z. B. Gewerbetreibende, freiberuflich Tätige, Landwirte)  
 wirtschaftlich unselbstständige Privatperson (z. B. Arbeiter, Angestellte, Beamte, Rentner, Pensionäre)  
 sonstige Privatperson (z. B. Hausfrauen, Kinder, Schüler, Studenten)

Sonstiges

Bezeichnung bitte angeben  
(z. B. juristische Person, ausländische Privatperson)

Die Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Bank“ genannt) führt sämtliche Aufträge des Depotinhabers als reines Ausführungsgeschäft aus. Eine Prüfung, ob die von dem Depotinhaber erworbenen Anteile oder Aktien an Investmentvermögen (im Nachfolgenden „Investmentanteile“ genannt) angemessen für den Depotinhaber sind, d. h. ob der Depotinhaber über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit den erworbenen Investmentanteilen angemessen beurteilen zu können, nimmt die Bank nicht vor.

<sup>1</sup> Sämtliche Vornamen gemäß Ausweisdokument.

<sup>2</sup> Die Steuer-Identifikationsnummer wird zwingend für die Durchführung des Kirchensteuerabzugs benötigt. Sofern Sie uns die Steuer-IdNr. nicht mitteilen, kann dies zur Folge haben, dass eine steuerliche Veranlagung erforderlich ist. Des Weiteren ist die Angabe der Steuer-IdNr. unter bestimmten Voraussetzungen im Hinblick auf § 13 FKustG erforderlich, sofern eine steuerliche Ansässigkeit außerhalb Deutschlands vorliegt. Der Eröffnungsantrag wird durch die Bank nur unter der Voraussetzung, dass die Steuer-IdNr. angegeben wird, angenommen.

<sup>3</sup> Die Erteilung dieser Auskunft ist freiwillig.

Depotinhaber

Name  Vorname/n

**Legitimationsdaten**

<b>Depotinhaber</b>	<b>1. gesetzlicher Vertreter</b>	<b>2. gesetzlicher Vertreter</b>
<input type="checkbox"/> PA <input type="checkbox"/> RP <input type="checkbox"/> GU <input type="checkbox"/> KA <input type="checkbox"/> KR	<input type="checkbox"/> PA <input type="checkbox"/> RP	<input type="checkbox"/> PA <input type="checkbox"/> RP
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ausweisnummer	Ausweisnummer	Ausweisnummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
ausstellende Behörde	ausstellende Behörde	ausstellende Behörde
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ausstellungsdatum	Ausstellungsdatum	Ausstellungsdatum

**Bei minderjährigem Depotinhaber**  
**gemeinsames Sorgerecht** geprüft durch Einsicht in: **alleiniges Sorgerecht** geprüft durch Einsicht in beiliegende/s:  
 Geburtsurkunde/Familienstammbuch/Sorgeerklärung  Scheidungsurteil/Negativbescheinigung/Sterbeurkunde **(bitte Nachweis in Kopie beifügen)**  
 PA: Personalausweis, RP: Reisepass, GU: Geburtsurkunde, KA: Kinderausweis, KR: Kinderreisepass

**B. Referenzbankverbindung zur Geschäftsabwicklung/Mandatserteilung**

Die u. g. Bankverbindung dient als Referenzbankverbindung für das neu zu eröffnende Depot bei der Bank.  
 Insbesondere sollen Auszahlungen (z. B. Erlöse aus Verkäufen oder Auflösungen von Investmentvermögen) und eventuelle Steuererstattungen über diese Bankverbindung abgewickelt werden.

**SEPA-Lastschriftmandat** Gläubiger-Identifikationsnummer<sup>4</sup> der Bank: **DE55ZZZ00000261297**

Ein SEPA-Basislastschriftmandat ist die rechtliche Autorisierung des Zahlungspflichtigen, von seinem Konto eine SEPA-Basislastschrift einzuziehen zu dürfen. Mit diesem Formular ermöglichen Sie es somit der Bank, bis auf Widerruf, SEPA-Basislastschriften im Rahmen der Geschäftsbeziehung von der nachfolgend angegebenen externen Bankverbindung einzuziehen.  
 Die Mandatsreferenz<sup>5</sup> wird Ihnen nach Einrichtung des Mandats separat schriftlich mitgeteilt (z. B. bei erstmaligem Einzug einer Lastschrift).  
 Ich ermächtige die Bank, Geldbeträge<sup>6</sup> von meinem Konto bei der von mir angegebenen Referenzbankverbindung mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Bank auf dieses Konto gezogene Lastschrift einzulösen.  
 Im Rahmen der Erteilung dieses Mandats muss der Depotinhaber bzw. der gesetzliche Vertreter, der den vorliegenden Antrag unterzeichnet, mit dem Inhaber der Referenzbankverbindung, für welche das vorliegende Mandat erteilt wird, identisch sein. Bitte stellen Sie sicher, dass eine SEPA-Basislastschrift von der Referenzbankverbindung erfolgen kann, d. h. bitte keine Sparkonten o. Ä. angeben.  
 Für eine Änderung der Referenzbankverbindung steht Ihnen das Formular „FodB-D0087AL – Bankdaten/SEPA-Lastschriftmandat“ zur Verfügung, welches Sie ausfüllen und bei uns einreichen können.

**Hinweise:** – Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen, wenn die Belastung nicht korrekt ist. Es gelten dabei die mit dem kontoführenden Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.  
 – Die Referenzbankverbindung kann nicht zur Einzahlung vermögenswirksamer Leistungen verwendet werden.  
 – Kaufaufträge per Lastschrift sind im Rahmen von VL-Sparverträgen nicht möglich.

**Referenzbankverbindung**

Girokontoinhaber (Name, Vorname/n)

Kreditinstitut (Name, Ort)  BIC

IBAN

**Der Girokontoinhaber muss identisch sein mit dem Depotinhaber bzw. mit dem oder einem der gesetzlichen Vertreter.**

Ich beauftrage die Bank, das für das neu zu eröffnende Depot anfallende Depotführungsentgelt und die Portoauslagen von der o. g. Bankverbindung per Lastschrift einzuziehen.

**C. Freischaltung für den InfoManager**

Der InfoManager ist ein elektronisches Postfach, in dem für den Depotinhaber bestimmte Dokumente, die im Rahmen der Depotführung produziert werden (z. B. Depotabrechnungen), zum Download hinterlegt werden. Für die Nutzung des InfoManager gelten die in den Depoteröffnungsunterlagen abgedruckten Besonderen Bedingungen für die Nutzung des Fondsbanking und des InfoManager.

**Ich beauftrage die Bank, das mit diesem Antrag neu zu eröffnende VL-Fondsdepot für den InfoManager freizuschalten.**

Sofern ich unter Buchstabe A. eine E-Mail-Adresse angegeben habe, wird die Bank mich über den Eingang neuer Dokumente in meinem InfoManager per E-Mail benachrichtigen.  
 Für die Freischaltung des InfoManager erhält der Depotinhaber mit der Post eine Zugangskennung inklusive einer persönlichen Identifikationsnummer (PIN) für dieses neu zu eröffnende VL-Fondsdepot.

**Ich möchte mein neu zu eröffnendes VL-Fondsdepot nicht für den InfoManager freischalten lassen.** Gemäß Nr. 13 Absatz (6) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH behält sich die Bank vor, anfallende Portoauslagen weiterzubelasten.

<sup>4</sup> Die Gläubiger-ID ist eine eindeutige Identifizierung der Bank im Lastschrift-Zahlungsverkehr (wird bei jedem Einzug von Lastschriften angegeben).  
<sup>5</sup> Die Mandatsreferenz ist eine von der Bank individuell pro Mandat vergebene und somit eindeutige Kennzeichnung eines Mandats.  
<sup>6</sup> Käufe (einmalig oder Sparplan), Aufwendungen und Entgelte (Depotführungsentgelte, Portoauslagen und sonstige Aufwendungen), sofern deren Belastung zum jeweiligen Zeitpunkt der Erhebung des Entgeltes nicht durch Anteilsverkäufe aus dem Depotvermögen abgegolten werden können.  
 1. Ausdruck (Original) für die Bank/2. Ausdruck bzw. Kopie für Ihre Unterlagen

--	--

Name

Vorname/n

## D. Schlusserklärungen

### Freiwillige Erklärung zur Weitergabe von Daten

Die Abgabe der Erklärung ist freiwillig und ohne Einfluss auf den Vertrag mit der Bank.

„Ich ermächtige hiermit die Bank, meinem Berater sowie der den Berater betreuenden Vertriebsorganisation zum Zwecke der Beratung über die Vermögensanlage in Investmentvermögen sowie zur Provisionsermittlung neben den in diesem Formular enthaltenen/vorgesehenen Daten zudem noch folgende Angaben zu übermitteln: VL-Fondsdepot-Nr., Bankverbindung, Vollmachten, Postadressen, Depotbestände und Depotbewegungen (inkl. der steuerlichen Daten), Daten zum Freistellungsauftrag für Kapitalerträge, Spar- und Auszahlpläne, Vereinbarungen über die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel sowie Änderungen zu den Daten und Angaben. Im Rahmen dieser Ermächtigung entbinde ich die Bank zugleich vom Bankgeheimnis. Die vorstehende Einwilligungserklärung kann ich ohne Einfluss auf den Depotvertrag jederzeit widerrufen.“

### Werbewiderspruchsmöglichkeit

Ich kann der Verarbeitung oder Nutzung meiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung jederzeit widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an die Fondsdepot Bank GmbH, 95025 Hof.

Ich nehme zur Kenntnis und bin damit einverstanden, dass die Bank im Zusammenhang mit dem Angebot einer umfangreichen Palette an Investmentvermögen eine Aufwandsentschädigung (Listinggebühr) von den Investmentgesellschaften erhält. Für ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb und der Vermittlung von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen (im Nachfolgenden „Investmentanteile“ genannt) erhält die Bank von den jeweiligen Investmentgesellschaften zeitanteilige Bestandsvergütungen aus der der jeweiligen Investmentgesellschaft zufließenden Verwaltungsvergütung und/oder Vertriebsprovision. Die Höhe dieser zeitanteiligen Bestandsvergütung wird auf Grundlage des von der Bank verwahrten Anteilbestandes als Prozentsatz des Anteilwertes berechnet. Die jeweils aktuellen Vergütungsspannen können unserer Homepage <https://www.fondsdepotbank.de/rechtliche-hinweise.html> entnommen werden. Mir/Uns entstehen hierdurch keine zusätzlichen Kosten, da diese zeitanteiligen Bestandsvergütungen aus den dem jeweiligen Investmentvermögen belasteten Vergütungen von der Investmentgesellschaft an die Bank gezahlt wird.

Ich nehme zur Kenntnis und bin damit einverstanden, dass die Bank ihren Vertriebspartnern Vertriebsprovisionen z. B. einmalige Vergütungen aus ihrem Entgelt gemäß Nr. 13 Absatz (1) Satz 1, 2. Halbsatz der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „AGB“ genannt) oder anteilige Vergütungen aus dem Depotführungsentgelt sowie zeitanteilige Bestandsvergütungen in Abhängigkeit zu den vermittelten Investmentvermögen und Einlagen gewährt. Die Höhe der zeitanteiligen Bestandsvergütung für Investmentvermögen beträgt – je nach Investmentgesellschaft und Investmentvermögen – bis zu 100 % der von der Bank vereinnahmten zeitanteiligen Bestandsvergütung. Darüber hinaus gewährt die Bank ihren Vertriebspartnern unter Umständen Sponsorings und sonstige geldwerte Vorteile (z. B. Schulungen, Incentive-Veranstaltungen, Einladung von Vermittlern, Give-aways).

Nähere Informationen zu von der Bank erhaltenen oder gewährten Vergütungen bzw. Zuwendungen kann/können ich/wir bei der Bank anfordern.

**Ich verzichte auf meine, aus den oben dargestellten Provisionszahlungen herrührenden jetzigen und zukünftigen Ansprüche, von der Bank und/oder deren Vertriebspartnern diese herauszuverlangen.**

Mit der Depoteröffnung erhielt ich die Basisinformationen über Vermögensanlagen in Investmentfonds. Für dieses Erstgeschäft und alle Folgegeschäfte wurden bzw. werden mir die aktuellen Wesentlichen Anlegerinformationen, der/die aktuelle/n Verkaufsprospekt/e sowie der/die aktuelle/n Jahres- bzw. Halbjahresbericht/e von meinem Berater, der jeweiligen Kapitalanlage- bzw. Investmentgesellschaft oder der Bank rechtzeitig kostenlos zur Verfügung gestellt.

### Einbeziehung der Geschäftsbedingungen

Für die Geschäftsverbindung gelten die Vorvertraglichen Informationen, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und das Preis- und Leistungsverzeichnis. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen besondere Bedingungen, die Abweichungen und Ergänzungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten.

Folgende Geschäftsbedingungen werden im Anschluss an den Vertrag ausgehändigt:

- |  |   |   |
|--|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Vorvertraglichen Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen mit Widerrufsbelehrung | <input checked="" type="checkbox"/> Hinweis „Transparenz schaffen – Die Basis für eine langfristig erfolgreiche Geschäftsbeziehung“ | <input checked="" type="checkbox"/> Preis- und Leistungsverzeichnis |
| <input checked="" type="checkbox"/> Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH   | <input checked="" type="checkbox"/> Besondere Bedingungen für vermögenswirksame Wertpapiersparverträge                              |   |
|  | <input checked="" type="checkbox"/> Besondere Bedingungen für die Nutzung des Fondsbanking und des InfoManager                      |   |

Ich erkläre, dass ich wirtschaftlich Berechtigter bin.

Dritte, insbesondere mein Berater, sind nicht zur Entgegennahme von Bargeld, Schecks, Überweisungen oder sonstigen Vermögenswerten von mir berechtigt; Zahlungen sind nur direkt an die Bank per Überweisung oder Lastschrift einzug möglich.

Die nachfolgende/n Unterschrift/en, die gleichzeitig als Unterschriftsprobe/n für den Geschäftsverkehr gilt/gelten, bitten wir genau beizubehalten und nur innerhalb des/der vorgesehenen Feldes/Felder zu leisten.

X	X
Ort, Datum	Ggf. Unterschrift 2. gesetzlicher Vertreter

Unterschrift Depotinhaber bzw. 1. gesetzlicher Vertreter

Ggf. Unterschrift 2. gesetzlicher Vertreter

## E. Legitimation durch den Berater

Die Richtigkeit der Legitimationsdaten bzw. die Identität/en des Depotinhabers bzw. des/der gesetzlichen Vertreter/s und die Plausibilität der Angaben zur steuerlichen Ansässigkeit außerhalb Deutschlands wurde/n durch Einsichtnahme in das/die Ausweisdokument/e geprüft. Das/Die Ausweisdokument/e lag/en im Original vor. Die Unterschrift/en wurde/n vor mir geleistet.

	X
	Datum, Stempel und Unterschrift des Beraters

Beratername

Berater-Nr.

## F. Anmerkungen zur Depoteröffnung (ggf. vom Berater auszufüllen)

# Kaufauftrag (nur in Verbindung mit Depoteröffnungsantrag)

## Vermögenswirksamer Wertpapiersparvertrag

**Hinweis:** Ihr vermögenswirksamer Sparvertrag kann nur auf einen Inhaber lauten. Bitte benennen Sie diesen nachfolgend:

**Arbeitgeber**

Name \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_ Nummer \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Telefon-Nr. des Arbeitgebers<sup>1</sup> \_\_\_\_\_

**Depotinhaber**

Name \_\_\_\_\_

Vorname/n \_\_\_\_\_

Personal-Nr. \_\_\_\_\_

**Die Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Bank“ genannt) führt sämtliche Aufträge des Depotinhabers als reines Ausführungsgeschäft aus. Eine Prüfung, ob die von dem Depotinhaber erworbenen Anteile oder Aktien an Investmentvermögen (im Nachfolgenden „Investmentanteile“ genannt) angemessen für den Depotinhaber sind, d. h. ob der Depotinhaber über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit den erworbenen Investmentanteilen angemessen beurteilen zu können, nimmt die Bank nicht vor.**

Ich beauftrage die Bank, für meine vermögenswirksamen Leistungen Investmentanteile des nachfolgend gekennzeichneten **VL-fähigen** Investmentvermögens zu erwerben und dem bei der Bank zu eröffnenden vermögenswirksamen Sparvertrag gutzuschreiben. Die Anlage kann nur in **einem** Investmentvermögen erfolgen. Ein Tausch von Investmentanteilen während der Anlagedauer ist nicht möglich.

ISIN \_\_\_\_\_ Fondsname \_\_\_\_\_

Die Investmentanteile werden durch die Bank im Sinne des 5. VermBG gesperrt. Die rechtlichen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage sind in § 13 des 5. VermBG geregelt.

**Antrag an den Arbeitgeber**

Ich bitte, ab Monat \_\_\_\_\_ Jahr \_\_\_\_\_ **monatlich**, sonst  vierteljährlich,  halbjährlich,  jährlich

- die mir zustehende Arbeitgeberleistung \_\_\_\_\_ **EUR**
- die von meinem Arbeitslohn einzubehaltende vermögenswirksame Leistung \_\_\_\_\_ **EUR**
- insgesamt \_\_\_\_\_ **EUR** zur Anlage gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe c 5. VermBG

auf das Einzahlungskonto der Fondsdepot Bank GmbH, bei der Commerzbank AG, Stuttgart, **IBAN: DE60 6008 0000 0914 4055 00/BIC: DRES DE FF 600** zu überweisen.

**Bearbeitungshinweise für den Überweisungsauftrag**

IBAN: DE60 6008 0000 0914 4055 00  
 BIC: DRES DE FF 600  
 Bank: Commerzbank AG, Stuttgart

**Wichtige Hinweise für den Arbeitgeber:**

Die zu überweisenden Beträge sind als vermögenswirksame Leistungen mit dem Purpose Code CBFF kenntlich zu machen. Zusätzlich ist in den Überweisungen das Lohnzurechnungsjahr im Verwendungszweck wie folgt anzugeben:

- XX Angabe von wahlweise „00“ oder Prozentsatz der Sparzulage
- J Letzte Ziffer der Jahreszahl, für welche die Zahlung gelten soll, z. B. 3 für 2013 (bitte jährlich aktualisieren)

**Verwendungszweck:**

XXJ/VL-Fondsdepot-Nr., VL, **ISIN**, Name Depotinhaber

Angaben zur Höhe des Ausgabeaufschlages bzw. Rücknahmeabschlages und der jährlich anfallenden Vergütungen sind in dem/den jeweiligen Verkaufsprospekt/en der Investmentvermögen enthalten. Angaben zu von der Bank erhaltenen und gegenüber Vertriebspartnern gewährten Vergütungen können dem Depoteröffnungsantrag sowie dem Preis- und Leistungsverzeichnis entnommen werden.

**Recht auf Widerruf gemäß § 305 KAGB**

**Der Anleger kann nach § 305 KAGB innerhalb von zwei Wochen nach Aushändigung der Antragsdurchschrift bzw. -kopie oder der Übersendung der Abrechnung in Textform und ohne Angabe von Gründen gegenüber der Fondsdepot Bank GmbH, 95025 Hof, seinen Antrag widerrufen. Zur Wahrung dieser Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Die Bank wird den Widerruf erforderlichenfalls an die Verwaltungsgesellschaft oder einen Repräsentanten nach Maßgabe § 319 KAGB weiterleiten. Weitere Informationen finden Sie im Anschluss an das Blatt mit den „Vorvertragliche Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen gemäß § 312d Abs. 2 BGB in Verbindung mit Artikel 246b EGBGB“.**

**Bitte eines der nachfolgenden Felder ankreuzen und unterschreiben, da sonst der Kaufauftrag nicht möglich ist!**

Die Wesentlichen Anlegerinformationen, der/die Verkaufsprospekt/e sowie der/die Jahresbericht/e und ggf. der/die anschließende/n Halbjahresbericht/e wurden mir rechtzeitig kostenlos zur Verfügung gestellt. Im Falle des Erwerbes von Anteilen eines Alternativen Investmentfonds wurde ich über den jüngsten Nettoinventarwert des Investmentvermögens informiert.

- Die genannten Unterlagen/Informationen wurden mir übergeben und liegen mir in der aktuellen Fassung vor.
- Ich verzichte auf die Übergabe dieser Unterlagen/Informationen.
- Die Basisinformationen über Vermögensanlagen in Investmentfonds habe ich erhalten.

Ort, Datum \_\_\_\_\_ **X** \_\_\_\_\_ **X**

Unterschrift Depotinhaber bzw. 1. gesetzlicher Vertreter Ggf. Unterschrift 2. gesetzlicher Vertreter

Ort, Datum \_\_\_\_\_ **X** \_\_\_\_\_ **X**

Unterschrift Depotinhaber bzw. 1. gesetzlicher Vertreter Ggf. Unterschrift 2. gesetzlicher Vertreter

<sup>1</sup> Die Erteilung dieser Auskunft ist freiwillig.  
 Fondsdepot Bank GmbH, 95025 Hof

# Vorvertragliche Informationen bei außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen gemäß § 312d Abs. 2 BGB in Verbindung mit Artikel 246b EGBGB

(gültig ab 1. Januar 2017)

Vor Abgabe der Vertragserklärung durch den Kunden erteilt die Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Bank“ genannt) gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nachfolgende allgemeine Informationen:

## Name und ladungsfähige Anschrift des Unternehmens

Fondsdepot Bank GmbH, Windmühlenweg 12, 95030 Hof  
Telefon: +49 (0) 9281 7258-3000, Telefax: +49 (0) 9281 7258-46118  
[info@fondsdepotbank.de](mailto:info@fondsdepotbank.de), [www.fondsdepotbank.de](http://www.fondsdepotbank.de)

Die Bank wird gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer:  
Dr. Christian Dicke, Sabine Dittmann-Stenger

## Sitz und Register

Der Sitz der Bank ist Hof/Saale. Die Bank ist im Handelsregister beim Amtsgericht Hof/Saale unter der Nummer HRB 2018 eingetragen.

## Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, [www.bafin.de](http://www.bafin.de)  
Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main

## Hauptgeschäftstätigkeit

Die Bank führt als Kreditinstitut Depots für Kunden, in denen Anteile oder Aktien an Investmentvermögen (im Nachfolgenden „Investmentanteile“ genannt) von Verwaltungsgesellschaften und Investmentgesellschaften (im Nachfolgenden „Investmentgesellschaften“ genannt) verwahrt werden. Die Kunden der Bank haben die Möglichkeit, Kauf-, Verkaufs- und Tauschaufträge über das bei der Bank geführte Depot durchzuführen. Darüber hinaus bietet die Bank Beratern und Verwaltungsgesellschaften Abwicklungsdienstleistungen an. Ferner werden Kundengelder als Einlagen entgegengenommen und Effektenkredite vergeben.

## Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die gesamte Kommunikation mit dem Kunden ist für die Dauer der Geschäftsbeziehung die deutsche Sprache.

## Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Die Aufnahme von Beziehungen vor Vertragsschluss, der Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank unterliegen deutschem Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

## Außergerichtliche Streitschlichtung

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ ([www.bankenombudsmann.de](http://www.bankenombudsmann.de)) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter [www.bankenverband.de](http://www.bankenverband.de) abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Telefax: +49 (0) 30 1663-3169, E-Mail: [ombudsmann@bdb.de](mailto:ombudsmann@bdb.de), zu richten.

## Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angeschlossen (vgl. Nr. 20 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH“).

## Information über das Zustandekommen des Vertrages

Der Kunde gibt gegenüber der Bank mit dem ausgefüllten und unterzeichneten Depotöffnungs- und ggf. Kontoöffnungsantrag ein bindendes Angebot auf Abschluss eines Depot- und ggf. Kontovertrages ab. Nach dem Zugang dieses Angebotes bei der Bank kommt der Depot- und ggf. Kontovertrag durch die Annahme durch die Bank zustande. Der Kunde verzichtet gemäß § 151 BGB auf den Zugang der Annahmeerklärung der Bank. Nach Durchführung einer ggf. erforderlichen Legitimationsprüfung bestätigt die Bank den Abschluss des Depot- und ggf. Kontovertrages in einem gesonderten Schreiben.

## Wesentliche Merkmale der Dienstleistung

**1. Depotvertrag:** Die Bank wird nach erfolgter Legitimation des Kunden ein Depot und ggf. erforderliche Unterdepots eröffnen. Im Rahmen des mit der Bank geschlossenen Depotvertrages verwahrt die Bank die vom Kunden erworbenen Investmentanteile. Der Erwerb und die Veräußerung von Investmentanteilen erfolgt durch Kommissionsgeschäft. Der Kunde erteilt der Bank den Auftrag, Investmentanteile zu erwerben oder zu veräußern. In der Folge wird sich die Bank bemühen, für Rechnung des Kunden mit Investmentgesellschaften oder sonstigen Investmentanteile ausgebenden Stellen, ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abzuschließen. Nach der Abwicklung der Kauf-/Verkaufstransaktion erhält der Kunde eine Abrechnung von der Bank.

**2. Geldkonto:** Soweit dieser Service angeboten wird, wird das Geldkonto in laufender Rechnung geführt. Das Geldkonto dient als Anlagekonto und Verrechnungskonto für das Depot. Darüber hinaus kann ein EUR-Geldkonto von Privatkunden im jeweils angebotenen Umfang zur Abwicklung von Zahlungsverkehrsgeschäften (z. B. Überweisungen, Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren) genutzt werden. Bei dem Geldkonto handelt es sich um kein sog. Girokonto. Eine feste Laufzeit wird nicht vereinbart. Der Kunde kann jederzeit über das Guthaben auf dem Geldkonto verfügen. Die Höhe des Zinssatzes und die Voraussetzungen für eine Anpassung des Zinssatzes ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

## Zahlung und Erfüllung des Vertrages

**1. Depotvertrag:** Die Bank erfüllt ihre Verpflichtung aus dem Depotvertrag durch Bereitstellung und Führung eines Depots und Verwahrung der vorhandenen Investmentanteile sowie durch Ausführung von Kundenaufträgen zum Erwerb oder zur Veräußerung von Investmentanteilen im Rahmen eines Kommissionsgeschäftes. Das hierfür zu entrichtende Entgelt sowie die Entgelte für weitere Leistungen der Bank und die Fälligkeiten der Entgelte sind dem jeweils aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

**2. Geldkonto:** Die Bank erfüllt ihre Verpflichtung aus dem Geldkonto durch Bereitstellung und Führung eines Geldkontos. Gutschriften und Belastungen werden auf dem in laufender Rechnung geführten Geldkonto verbucht. Die Bank ist berechtigt, das Geldkonto mit Zinsen für geduldete Überziehungen und Entgelten aus der Geschäftsverbindung zu belasten.

## Vertragliche Kündigungsbedingungen

**1. Depot- und Kontovertrag:** Die Regelungen zur Kündigung des Depot- und Kontovertrages ergeben sich aus Nr. 18 und 19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH.

**2. Investmentanteile:** Die Regelungen über die Kündigung und Auflösung des jeweiligen Investmentvermögens sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

## Preise

**1. Depot- und Kontovertrag:** Für Zinsen und Entgelte im Zusammenhang mit der Bereitstellung des Depots und der Depot- und Kontoführung gilt das jeweils aktuelle Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank. Zinsen und Entgelte können im Laufe der Geschäftsbeziehung Änderungen unterliegen. Das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis kann der Kunde bei der Bank anfordern.

**2. Investmentanteile:** Beim Erwerb bzw. der Veräußerung von Investmentanteilen kann ein Ausgabeaufschlag bzw. ein Rücknahmeaufschlag von der Bank berechnet und vereinnahmt werden. Angaben zur Höhe des Ausgabeaufschlages bzw. Rücknahmeaufschlages und der jährlich anfallenden Vergütungen sind in den jeweiligen Verkaufsprospekten der Investmentvermögen enthalten.

## Steuern

Für einen in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Privatanleger gilt: Erträge aus Investmentanteilen können als Kapitaleinkünfte ertragsteuerpflichtig sein.

Ebenfalls ertragsteuerpflichtig sind regelmäßige Gewinne aus der Veräußerung (einschließlich der Rückgabe) von Investmentanteilen; solche Gewinne können gegebenenfalls auch bei z. B. Auflösung oder Verschmelzung von Investmentvermögen sowie bei Wertpapierüberträgen anfallen. Für Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen, die vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, gilt dies grundsätzlich nur, wenn diese Anteile binnen eines Jahres seit Erwerb wieder veräußert wurden; für bestimmte Investmentanteile gelten insofern jedoch Besonderheiten. In jedem Falle bei Veräußerung eines Investmentanteils ertragsteuerpflichtig sind sog. Zwischengewinne.

Soweit im Rahmen der Kontoführung Guthabenzinsen anfallen, sind diese Einkünfte steuerpflichtig.

Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht (In- oder Ausland) können bei der Zahlung von Erträgen, Veräußerungserlösen und Guthabenzinsen Kapitalertrag- und/oder sonstige Steuern anfallen, die an die jeweilige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden zu zahlenden Betrag mindern. Die dargestellte steuerliche Behandlung kann sich ändern. Bei Fragen zur steuerlichen Behandlung einer Anlage in Investmentanteile oder auf dem Geldkonto sollte der Kunde sich an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. an seinen steuerlichen Berater wenden.

## Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen

**1. Depotvertrag:** Investmentanteile unterliegen preislichen Schwankungen. Es besteht das Risiko sinkender Anteilpreise, denn bei in Investmentvermögen gehaltenen Vermögenswerten spiegeln sich Wertverluste im Anteilpreis wider. Auf solche Preisschwankungen und Wertveränderungen auf dem Finanzmarkt

hat die Bank keinen Einfluss. Die Entwicklung der Anteilpreise in der Vergangenheit erlaubt keine Prognose für die Zukunft.

**2. Geldkonto:** Zinsen auf dem Geldkonto unterliegen Veränderungen. Der Service Geldkonto kann von der Bank eingestellt werden.

### Sonstige Rechte und Pflichten von Bank und Kunde

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunde sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH beschrieben. Daneben gelten Besondere Bedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH enthalten.

#### Widerrufsbelehrung für den Kunden

##### Widerrufsrecht bzgl. des Depotvertrages und Geldkontos

Der Kunde kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB durch die Bank. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an:

Fondsdepot Bank GmbH, 95025 Hof

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Der Kunde ist zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn er vor Abgabe seiner

Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde und ausdrücklich zugestimmt hat, dass die Bank vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnt. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass der Kunde die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen muss. Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden vollständig erfüllt ist, bevor er sein Widerrufsrecht ausgeübt hat. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für den Kunden mit der Absendung seiner Widerrufsbelehrung, für die Bank mit deren Empfang.

Besondere Hinweise:

Bei Widerruf dieses Vertrages ist der Kunde auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von der Bank oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bank und dem Dritten erbracht wird.

**Ende der Widerrufsbelehrung**

##### Widerrufsrecht bzgl. Investmentanteile

Hinsichtlich des Auftrags zum Kauf oder Verkauf von Investmentanteilen besteht kein Widerrufsrecht nach den Vorschriften über Fernabsatzverträge, da deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die die Bank keinen Einfluss hat.

Der Kunde kann den außerhalb von Geschäftsräumen veranlassten Auftrag zum Kauf oder Verkauf von Investmentanteilen nach Maßgabe von § 305 KAGB widerrufen. Weitere Informationen zum Widerrufsrecht nach § 305 KAGB sind in den Depotöffnungsunterlagen abgedruckt.

## Recht auf Widerruf gemäß § 305 KAGB

Erfolgt der Kauf von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile oder Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der Verwaltungsgesellschaft gegenüber in Textform widerrufen (**Widerrufsrecht**); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der Anteile oder Aktien verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein **Fernabsatzgeschäft** i. S. d. § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einer Erbringung von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt von Schwankungen abhängt, ein Widerruf nach den Vorschriften über Fernabsatzverträge ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber der Fondsdepot Bank GmbH, 95025 Hof in Textform unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist. Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und in der Durchschrift oder der Kaufabrechnung eine

Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist. Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass der Käufer kein Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist oder er den Käufer zu Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile oder Aktien geführt haben, aufgrund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Absatz 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile oder Aktien, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszus zahlen, der dem Wert der Anteile oder Aktien am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend beim Verkauf von Anteilen oder Aktien durch den Anleger.

**Ende der Widerrufsbelehrung**

## Datenschutzrechtlicher Hinweis

Als Dienstleistungsunternehmen ist die Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Bank“ genannt) zur Erbringung eines effizienten Kundenservice auf elektronische Datenverarbeitung (EDV) angewiesen. Die Verarbeitung der uns bekanntgegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Die Datenverarbeitung und -nutzung ist danach zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder der Betroffene eingewilligt hat.

Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung, wenn sie für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Hinsichtlich einer sicheren Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung haben wir im Depot- bzw. Kontoöffnungsantrag eine Einwilligungsklausel aufgenommen.

Nachfolgend möchten wir Ihnen einige Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung geben.

### 1. Datenspeicherung bei der Bank

Die Bank speichert Daten, die für die Depotführung erforderlich sind. Dies sind z. B. Ihre Angaben im Depotöffnungsantrag und technische Daten wie Konto-

nummer, Kundennummer, Höhe Anteilbestand, Bestandsbewegungen sowie die Provisionsabwicklung mit Vermittlern.

### 2. Betreuung durch Mitarbeiter der Vertriebsorganisation

Zum Zwecke der Betreuung über die Vermögensanlage in Investmentvermögen und Provisionsermittlung werden Kundendaten an den Berater bzw. Vermittler des Kunden sowie an die den Berater bzw. Vermittler betreuende Vertriebsorganisation übermittelt, damit diese ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen können. Auch der Berater bzw. Vermittler und die diesen betreuende Vertriebsorganisation sind gesetzlich und vertraglich verpflichtet die Bestimmungen des BDSG einzuhalten. Eine solche Übermittlung durch die Bank erfolgt nicht, wenn der Kunde dem widersprochen hat. Der Kunde kann dieser Übermittlung jederzeit ohne Einfluss auf den Depot-/Geldkontovertrag widersprechen.

### 3. Datenverarbeitung durch Auftragsdatenverarbeiter

Im Rahmen von Auftragsdatenvereinbarungen werden Kundendaten an zuverlässige Dienstleister übertragen (z. B. Dienstleister in den Bereichen Druck und IT). Durch eine sorgfältige Auswahl und vertragliche Vereinbarungen mit diesen Unternehmen ist sicher gestellt, dass sämtliche für die Bank geltenden und anwendbaren Datenschutzbestimmungen in gleicher Weise für diese Drittunternehmen gelten. Dabei könnten auch Daten besonderer Datenkategorien (hier Religionszugehörigkeit) in ein Drittland übermittelt werden, das kein angemessenes Schutzniveau im Sinne der Richtlinie 95/46/EG bietet. Die Bank hat eine Überprüfungspflicht bezüglich der Einhaltung von Datenschutzbestimmungen.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH

(gültig ab 2. Januar 2017)

## Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Fondsdepot Bank GmbH

### 1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „AGB“ genannt) und der Besonderen Bedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen, Kommunikation und Aufsichtsbehörde

#### (1) Geltungsbereich

Die AGB gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Bank“ genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (z. B. für das Geldkonto) Besondere Bedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen AGB enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart.

#### (2) Änderungen

Änderungen dieser AGB und der Besonderen Bedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. den InfoManager), können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdienstvertrahenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

#### (3) Sprache und Kommunikationswege

Die Kommunikation zwischen dem Kunden und der Bank erfolgt in deutscher Sprache. Alle für den Kunden bestimmten Dokumente und Informationen der Bank werden in deutscher Sprache verfasst. Die Kommunikation kann je nach Anlass und Art der Mitteilung schriftlich, in Textform, telefonisch und/oder per elektronischer Nachrichtenübermittlung erfolgen. Für Auftragserteilungen und Mitteilungen durch den Kunden gilt Nr. 10 Absatz (4) der AGB.

#### (4) Aufzeichnung von Telefongesprächen

Die Bank behält sich aus Sicherheitsgründen und zu Beweis Zwecken das Recht vor, Inhalte von Telefongesprächen aufzuzeichnen und zu speichern. Vor der jeweiligen Aufzeichnung wird mit einer Bandansage darauf hingewiesen. Der Kunde willigt in die Aufzeichnung und Speicherung ein.

#### (5) Aufsichtsbehörde

Die Bank unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn (www.bafin.de) sowie der Europäischen Zentralbank, Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main.

## 2. Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat.

## 3. Haftung der Bank/Mitverschulden des Kunden

### (1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit Besondere Bedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung der in Nr. 10 dieser AGB aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

### (2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung beauftragt, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft z. B. die Verwahrung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

### (3) Haftung der Bank im Hinblick auf Ausführungsgeschäfte

Schließt die Bank zur Ausführung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen für Rechnung des Kunden mit Investmentgesellschaften oder sonstigen Anteile oder Aktien an Investmentvermögen ausgebenden Stellen ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, so haftet die Bank für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder dessen Vertragspartner. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung einer dritten Person mit der Ausführung eines Geschäfts nur für deren sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

### (4) Haftung der Bank bei Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwi-

schenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch einen inländischen Zwischenverwahrer oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Bank für deren Verschulden.

### (5) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügung von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

## 4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden

Der Kunde kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## 5. Gemeinschaftskonten bzw. Gemeinschaftsdepots

### (1) Verfügungsberechtigung

Bei Gemeinschaftskonten bzw. -depots ist jeder Kunde berechtigt, allein zu verfügen („Oder-Konto“ bzw. „Oder-Depots“), es sei denn, dass der Kunde der Bank eine gegenteilige Weisung erteilt hat. Nach dem Tod eines Oder-Konto- bzw. Oder-Depotinhabers bleiben die Befugnisse des/der anderen Konto- bzw. Depotinhaber/s unverändert bestehen. Jedoch kann/können der/die überlebende/n Konto- bzw. Depotinhaber ohne Mitwirkung der Erben das Konto bzw. Depot auflösen oder auf seinen/ihren Namen umschreiben lassen, sofern nicht der Bank vor Auflösung bzw. Umschreibung ein diesbezüglicher Widerruf der Erben zugegangen ist. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinschaftlich wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht jedem Erben allein zu. Widerruf ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über das Konto bzw. Depot seiner Mitwirkung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines überlebenden Konto- bzw. Depotinhabers, so können sämtliche überlebende Konto- bzw. Depotinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über das Konto bzw. Depot verfügen.

### (2) Vollmacht

Eine Konto- bzw. Depotvollmacht kann nur von allen Konto- bzw. Depotinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Der Widerruf durch einen Konto- bzw. Depotinhaber führt zum Erlöschen der Vollmacht.

### (3) Postempfang

Alle Abrechnungen und sonstige Mitteilungen werden dem im Konto- bzw. Depotöffnungsantrag zuerst bezeichneten Konto- bzw. Depotinhaber zugesandt, es sei denn, dass mit gesonderter Erklärung verlangt wird, jedem Konto- bzw. Depotinhaber alle Mitteilungen zuzusenden; Steuerbescheinigungen können nur einfach versandt werden.

### (4) Gesamtschuldnerische Haftung

Aus den Gemeinschaftskonten bzw. -depots die Konto- bzw. Depotinhaber als Gesamtschuldner. Jeder Konto- bzw. Depotinhaber ist somit verpflichtet, die ganze Leistung zu bewirken, die Bank ist nur einmal berechtigt die Leistung zu fordern. Die Bank kann die Leistung nach ihrer Wahl von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teil fordern. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner verpflichtet.

## 6. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden/Vormundschaft

### (1) Rechtsnachfolge

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (z. B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

### (2) Vormundschaft und ähnliche Ämter

Absatz (1) gilt entsprechend für Bestellungen von insbesondere Vormündern, Betreuern, Pflägern, Insolvenzverwaltern oder für ähnliche Dokumente.

## 7. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

### (1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

### (2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die depotführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesem Kunden nur an dem für die konto- bzw. depotführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

### (3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

## Kontoführung

### 8. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

#### (1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nr. 13 dieser AGB oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

#### (2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

### 9. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

#### (1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (z. B. wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

#### (2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

#### (3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

### Mitwirkungspflichten des Kunden

### 10. Mitwirkungspflichten des Kunden/Form der Aufträge

#### (1) Änderungen von Name, Anschrift, einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht sowie sonstiger wichtiger Daten

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs verpflichtet sich der Kunde, der Bank die zur Identifizierung und zur Erfüllung der sonstigen Verpflichtungen aus dem Geldwäschegesetz notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und alle diesbezüglichen sowie sonstige für die Geschäftsverbindung wesentliche Tatsachen, insbesondere Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, des wirtschaftlich Berechtigten, der Verfügungsfähigkeit sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht), unverzüglich anzuzeigen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

#### (2) Politisch exponierte Personen

Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde, der Bank anzuzeigen, wenn er oder der wirtschaftlich Berechtigte zum Kreis der politisch exponierten Personen (im Nachfolgenden „PEP“ genannt) gehört oder den Status eines PEP erlangen sollte. Dabei handelt es sich um eine natürliche Person, die insbesondere ein wichtiges öffentliches Amt ausübt oder ausgeübt hat, ein unmittelbares Familienmitglied dieser Person oder eine dieser Person bekanntermaßen nahestehende Person.

#### (3) Klarheit von Aufträgen

Aufträge und Mitteilungen jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge und Mitteilungen können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei allen Aufträgen und Verfügungen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Konto- bzw. Depot-Nr., ISIN, Währung und der Bankverbindung (Girokontonummer, Bankleitzahl, IBAN und BIC), zu achten. Soweit Geldeingänge bei der Bank (z. B. zum Erwerb von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen) nicht eindeutig zugeordnet werden können, kann die Bank die eingezahlten Beträge auch ohne weitere Prüfung zu Gunsten der Bankverbindung zurücküberweisen, von der aus der Betrag an die Bank überwiesen wurde. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

#### (4) (entfallen)

#### (5) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

#### (6) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Konto- bzw. Depotabrechnungen, Depot- und Erträgnisaufstellungen, sonstige Auszüge und Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen auf

ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich geltend zu machen.

#### (7) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Jahresdepotübersichten dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet oder erwarten muss (z. B. Depotabrechnungen über Käufe und Verkäufe).

### Depotabrechnungen, Jahressteuerbescheinigung

#### 11. Depotabrechnungen

Die Bank versendet an den Kunden unverzüglich nach Ausführung eines Auftrages über jede Veränderung des Depotbestandes eine Depotabrechnung. Bei Veränderungen des Depotbestandes aufgrund von Sparplänen bzw. Sparverträgen wird nur alle sechs Monate eine Depotabrechnung übersandt, es sei denn, es werden die in § 24 Absatz 3 Depotgesetz vorgesehenen Höchstbeträge überschritten.

Einmal im Kalenderjahr erhält jeder Kunde eine Jahresdepotübersicht. Soweit Depotabrechnungen über Datenverarbeitungsanlagen erstellt werden, unterschreibt die Bank diese grundsätzlich nicht.

#### 12. Jahressteuerbescheinigung

Die Bank wird für jedes Kalenderjahr eine Jahressteuerbescheinigung erteilen.

### Kosten der Bankdienstleistungen

### 13. Entgelte/Aufwendungen/Zeitanteilige Bestandsvergütungen/Provisionen

#### (1) Entgelte

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis; insbesondere steht der Bank für die Ausführung von Kommissionsgeschäften bei Käufen und Verkäufen von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen ein Ausgabebaufschlag/Rücknahmeabschlag vom Kunden zu. Das jeweils gültige Preis- und Leistungsverzeichnis ist in den jeweils aktuellen Depot- oder Kontoeröffnungsunterlagen zu finden und wird auf Anfrage von der Bank zugesandt. Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte.

Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist. Für die Vergütung der nicht im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

#### (2) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis, soweit das Preis- und Leistungsverzeichnis übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (z. B. Geschäftskunden) ausweist. Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

#### (3) Nicht entgeltfähige Leistung

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

#### (4) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarung mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

#### (5) Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Konto- und Depotführung) werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. den InfoManager), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses



Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

Die vorstehende Vereinbarung gilt gegenüber Verbrauchern nur dann, wenn die Bank Entgelte für Hauptleistungen ändern will, die vom Verbraucher im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich vereinbaren.

#### **(6) Ersatz von Aufwendungen**

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen (z. B. Auslagen für Porto, Gebühren) richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### **(7) Realisierung fälliger Aufwendungen und Entgelte**

Fällige Aufwendungen und Entgelte wird die Bank durch Verkauf von Wertpapieren ausgleichen. Soweit der Anteilbestand im Wertpapierdepot für die Begleichung der fälligen Aufwendungen und Entgelte nicht oder teilweise nicht ausreichend oder unveräußerlich ist, ist die Bank berechtigt die nicht ausgeglichenen fälligen Aufwendungen und Entgelte von dem durch den Kunden zuvor angegebenen Referenzkonto einzuziehen, sofern hierfür ein/e gültige/s Einzugsermächtigung/Mandat vorliegt.

Der Kunde ist berechtigt, bei der Bank den Ausgleich des Depotführungsentgeltes und der Portoauslagen an Stelle durch Verkauf von Wertpapieren durch Lastschriftinzug in Verbindung mit Erteilung einer/eines Einzugsermächtigung/Mandats zu beauftragen. Im Falle einer Rücklastschrift oder des Widerrufs der/des Einzugsermächtigung/Mandats werden die fälligen und künftigen Depotführungsentgelte und Portoauslagen durch Verkauf von Wertpapieren ausgeglichen.

Sollte die vorangehend beschriebene Realisierung fälliger Aufwendungen und Entgelte nicht möglich sein, wird die Bank die fälligen Aufwendungen und Entgelte in Rechnung stellen.

#### **(8) Zeitanteilige Bestandsvergütung/Provisionen**

Im Zusammenhang mit dem Angebot einer umfangreichen Palette an Investmentvermögen erhält die Bank eine Aufwandsentschädigung (Listinggebühr) von den Investmentgesellschaften. Für ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb und der Vermittlung von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen erhält die Bank von den jeweiligen Investmentgesellschaften zeitanteilige Bestandsvergütungen aus der der jeweiligen Investmentgesellschaft zufließenden Verwaltungsvergütung und/oder Vertriebsprovision. Die Höhe dieser zeitanteiligen Bestandsvergütung wird auf Grundlage des von der Bank verwahrten Anteilbestandes als Prozentsatz des Anteilwertes berechnet und beträgt – je nach Investmentgesellschaft und Investmentvermögen – bis zu einer im Depoteröffnungsantrag genannten Höhe des Anteilwertes.

Die Bank gewährt ihren Vertriebspartnern Vertriebsprovisionen, z. B. einmalige Vergütungen aus ihrem Entgelt gemäß Nr. 13 Absatz (1) Satz 1, 2. Halbsatz oder anteilige Vergütungen aus dem Depotführungsentgelt sowie zeitanteilige Bestandsvergütungen in Abhängigkeit zu den vermittelten Investmentvermögen und Einlagen. Die Höhe der zeitanteiligen Bestandsvergütung für Investmentvermögen wird auf Grundlage des von dem jeweiligen Vertriebspartner vermittelten Anteilbestandes als Prozentsatz des Anteilwertes berechnet und beträgt – je nach Investmentgesellschaft und Investmentvermögen – bis zu einer im Depoteröffnungsantrag genannten Höhe des Anteilwertes. Darüber hinaus gewährt die Bank ihren Vertriebspartnern unter Umständen geldwerte Zuwendungen in Form von Sachleistungen (z. B. Schulungen). Nähere Informationen hierzu kann der Kunde bei der Bank anfordern. Der Kunde verzichtet auf seine, aus den in diesem Absatz dargestellten Provisionszahlungen herrührenden jetzigen und zukünftigen Ansprüche, von der Bank und/oder deren Vertriebspartnern diese herauszuverlangen.

#### **(9) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungskontraktverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) in einer EWR-Währung**

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungskontraktverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) in einer EWR-Währung richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

### **Sicherheiten für Ansprüche der Bank gegen den Kunden**

#### **14. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten**

##### **(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten**

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind.

##### **(2) Veränderung des Risikos**

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000,00

EUR, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

##### **(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten**

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz (4) dieser AGB Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

#### **15. Vereinbarung eines Pfandrechts zu Gunsten der Bank/Aufrechnungsrecht der Bank**

##### **(1) Einigung über das Pfandrecht**

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an allen Anteilen oder Aktien und Bruchstücken an Investmentvermögen nebst entsprechenden Ertragnisscheinen erwirbt, die gegenwärtig und zukünftig aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung in dem Depot des Kunden verwahrt werden. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen und künftig zustehen werden (z. B. Kontoguthaben).

##### **(2) Gesicherte Ansprüche**

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen.

##### **(3) Aufrechnung**

Ansprüche gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung kann die Bank mit Ertragsausschüttungen verrechnen und von Ein- und Auszahlungen abziehen.

#### **16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung**

##### **(1) Deckungsgrenze**

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

##### **(2) Freigabe**

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (z. B. Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Einlagen).

##### **(3) Sondervereinbarungen**

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

#### **17. Verwertung von Sicherheiten**

##### **(1) Wahlrecht der Bank**

Wenn die Bank verwertet, hat die Bank unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

##### **(2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht**

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

#### **Kündigung**

#### **18. Kündigungsrechte des Kunden**

##### **(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht**

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

##### **(2) Kündigung aus wichtigem Grund**

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

##### **(3) Gesetzliche Kündigungsrechte**

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

##### **(4) Abwicklung nach Kündigung eines Depotvertrages**

Sofern keine anderslautende Weisung vom Kunden erteilt wurde, werden nach dem Wirksamwerden der Kündigung eines Depotvertrages die in dem Depot verbuchten Anteile oder Aktien an Investmentvermögen verkauft und der Erlös an den Kunden ausgekehrt.

#### **19. Kündigungs- und Teilkündigungsrechte der Bank/Löschung von Depots**

##### **(1) Kündigung durch die Bank**

Die Bank kann die Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen,

für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsvertrages und eines Depotvertrages beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

### **(2) Teilkündigung des Depotvertrages**

Die Bank kann den Depotvertrag jederzeit unter Einhaltung der unter Nr. 19 Absatz (1) genannten Frist auch bezüglich nur einzelner im Depot verwahrter Anteile oder Aktien an Investmentvermögen kündigen, wenn die Grundlagen für die Besteuerung dieser Anteile oder Aktien nicht oder nicht mehr ordnungsgemäß nach § 5 Investmentsteuergesetz veröffentlicht werden. Entsprechendes gilt, wenn die Investmentgesellschaft oder die das betreffende Investmentvermögen verwaltende Gesellschaft gegenüber der Bank mitgeteilt hat, zukünftig die Grundlagen für die Besteuerung der Anteile oder Aktien an diesem Investmentvermögen nicht oder nicht mehr ordnungsgemäß nach § 5 Investmentsteuergesetz zu veröffentlichen. Ein entsprechendes Teilkündigungsrecht der Bank besteht auch hinsichtlich Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen, die von der Bank nicht oder nicht mehr angeboten werden. In diesen Fällen ist die Bank nach Wirksamwerden der Teilkündigung berechtigt, die gekündigten Anteile oder Aktien an Investmentvermögen zu verkaufen. Erteilt der Kunde keine Weisung oder liegt der Bank keine gültige Referenzbankverbindung für eine Auskehrung des Verkaufserlöses vor, wird der Verkaufserlös auf einem bei der Bank für den Kunden geführten Geldkonto gutgeschrieben, sofern der Kunde zu diesem Zeitpunkt ein Geldkonto bei der Bank unterhält. Sollte diese Auszahlungsvariante nicht möglich sein, erfolgt die Auskehrung per Verrechnungsscheck.

### **(3) Kündigung unbefristeter Kredite**

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

### **(4) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist**

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, –wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (zum Beispiel Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren, bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat, oder –wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder –wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nr. 14 dieser AGB oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

### **(5) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug**

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

### **(6) Kündigung eines Basiskontovertrages**

Einen Basiskontovertrag kann die Bank nur nach den zwischen der Bank und dem Kunden auf Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

### **(7) Abwicklung nach einer Kündigung**

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist.

### **(8) Abwicklung nach Kündigung eines Depotvertrages**

Für die Abwicklung nach Kündigung eines Depotvertrages gilt Nr. 18 Absatz (4) dieser AGB entsprechend.

### **(9) Löschung von Depots**

Ferner kann die Bank ein Depot ohne weitere Mitteilung an den Kunden löschen, sofern es innerhalb von zwölf Monaten hinweg durchgängig keinen Bestand aufgewiesen hat.

## **Schutz der Einlagen**

### **20. Sicherungseinrichtung**

#### **(1) Schutzzumfang**

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ aus-

zuweisen sind. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2014 30 % bis zum 31. Dezember 2019 20 %, bis zum 31. Dezember 2024 15 % und ab dem 1. Januar 2025 8,75 % des für die Einlagensicherung maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der Bank. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin. Diese Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter [www.bankenverband.de](http://www.bankenverband.de) abgefragt werden. Sofern es sich bei der Bank um eine Zweigniederlassung eines Instituts aus einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes handelt, erbringt der Einlagensicherungsfonds Entschädigungsleistungen nur, wenn und soweit die Guthaben die Sicherungsgrenze der Heimatlandeinlagensicherung übersteigen. Der Umfang der Heimatlandeinlagensicherung kann im Internet auf der Webseite der jeweils zuständigen Sicherungseinrichtung abgefragt werden, deren Adresse dem Kunden auf Verlangen von der Bank mitgeteilt wird.

#### **(2) Ausnahmen vom Einlegerschutz**

Nicht geschützt sind Forderungen, über die die Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z. B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate, sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

#### **(3) Ergänzende Geltung des Statuts des Einlagensicherungsfonds**

Wegen weiterer Einzelheiten des Sicherungsumfanges wird auf § 6 des Statuts des Einlagensicherungsfonds verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

#### **(4) Forderungsübergang**

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

#### **(5) Auskunftserteilung**

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

## **Ombudsmannverfahren**

### **21. Außergerichtliche Streitschlichtung**

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ ([www.bankenombudsmann.de](http://www.bankenombudsmann.de)) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches) können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter [www.bankenverband.de](http://www.bankenverband.de) abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Telefax: +49 (0) 30 1663-3169, E-Mail: [ombudsmann@bdb.de](mailto:ombudsmann@bdb.de), zu richten.

## **Depotführung**

### **22. Einschränkung des Geschäftsgegenstands**

Gegenstand der Depotführung ist die Verwahrung und Verwaltung von Anteilen oder Aktien an inländischen und ausländischen Investmentvermögen (im nachfolgenden „Investmentanteile“ genannt). Andere Wertpapiere werden von der Bank weder verwahrt noch verwaltet.

### **23. Reines Ausführungsgeschäft/Ausschluss der Beratung/Zurverfügungstellen von Verkaufsunterlagen**

#### **(1) Reines Ausführungsgeschäft**

Die Bank führt sämtliche Aufträge des Kunden als reines Ausführungsgeschäft aus. Eine Prüfung, ob die vom Kunden erworbenen Investmentanteile angemessen für den Kunden sind, d. h., ob der Kunde über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit den erworbenen Investmentanteilen angemessen beurteilen zu können, nimmt die Bank nicht vor.

#### **(2) Ausschluss der Beratung**

Die Bank wird den Kunden beim Kauf, Verkauf oder Tausch von Investmentanteilen nicht beraten. Der Kunde wird Aufträge zum Kauf, Verkauf oder Tausch von Investmentanteilen nur nach einer individuellen und sachgerechten Beratung durch einen Finanzberater erteilen oder auf jegliche Beratung verzichten. Insofern ist eine Haftung der Bank aus unterlassener Beratung für einen eventuell entstandenen Anlageschaden, insbesondere für Kursverluste bei den in einem Investmentvermögen enthaltenen Vermögensgegenständen, ausgeschlossen.

#### **(3) Zurverfügungstellen von Verkaufsunterlagen**

Die Bank und/oder der Finanzberater des Kunden stellen dem Kunden für das Erstgeschäft und für alle Folgegeschäfte die Verkaufsunterlagen (z. B. aktuelle Wesentliche Anlegerinformationen, aktuelle Verkaufsprospekte und aktueller Jahres- bzw. Halbjahresbericht) rechtzeitig kostenlos zur Verfügung.

## **Ausführung von Depotaufträgen**

### **24. Kauf- und Verkaufsaufträge**

#### **(1) Beschränkung auf von der Bank angebotene Investmentanteile**

Die Bank nimmt Aufträge zum Kauf oder Verkauf ausschließlich von Investmentanteilen von Investmentvermögen entgegen. Diese Investmentanteile müssen

darüber hinaus von der Bank zum Kauf angeboten werden. Eine Übersicht der von der Bank vertriebenen Investmentvermögen ist bei der Bank erhältlich. Die Bank kann die Annahme von Aufträgen sowie die Ausführung von Aufträgen davon abhängig machen, dass der Kunde bestimmte Erklärungen abgibt und diese ggf. auch auf Verlangen der Bank einmalig oder regelmäßig wiederholt (z. B. beim Erwerb von US-amerikanischen Investmentanteilen).

### **(2) Ausführungsgeschäft/Beauftragung eines Dritten zur Ausführung eines Kaufs oder Verkaufs**

Die Bank führt Aufträge des Kunden zum Kauf und Verkauf von Investmentanteilen im In- und Ausland aus. Hierzu schließt die Bank für Rechnung des Kunden mit Investmentgesellschaften oder sonstigen Investmentanteile ausübenden Stellen ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt eine dritte Person, ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Eine Ausführung von Aufträgen zum Kauf und Verkauf von Investmentanteilen über eine Wertpapierbörse oder andere einer Wertpapierbörse vergleichbare Handelsplätze findet nicht statt. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass eine Auftragsausführung über eine Wertpapierbörse oder andere einer Wertpapierbörse vergleichbare Handelsplätze im Einzelfall für ihn günstiger sein kann. Soweit Einzahlungsbeträge des Kunden zum Erwerb eines vollen Anteils nicht ausreichen, schreibt die Bank den entsprechenden Anteilbruchteil in drei Dezimalstellen nach dem Komma gut.

### **(3) Preis des Ausführungsgeschäfts**

Bei einem Kauf von Investmentanteilen rechnet die Bank gegenüber dem Kunden den Ausgabepreis der Investmentanteile ab. Dieser setzt sich aus dem Netto-Inventarwert (NAV) zuzüglich des Ausgabeaufschlages bis zum Betrag des im jeweiligen Verkaufsprospekt des Investmentvermögens genannten maximalen Ausgabeaufschlages zusammen. Bei einem Verkauf von Investmentanteilen rechnet die Bank gegenüber dem Kunden den Rücknahmepreis ab. Dieser besteht aus dem Netto-Inventarwert (NAV) abzüglich des Rücknahmeaufschlages oder eines sonstigen Rücknahmeentgelts (z. B. Rücknahmegebühr, Verwässerungsausgleich) bis zum Betrag des im jeweiligen Verkaufsprospekt des Investmentvermögens genannten maximalen Rücknahmeaufschlages bzw. des sonstigen Rücknahmeentgelts.

### **(4) Bearbeitung/Wertermittlungstag**

Eingehende Verkaufs- oder Kaufaufträge werden von der Bank unverzüglich, spätestens an dem auf den Eingang bei der Bank folgenden Bankarbeitstag (am Ort der Depotführung) bearbeitet. Unter Bearbeitung ist die Weitergabe des Auftrags an die jeweilige Investmentgesellschaft, deren Depotbank, einen Clearer oder einen Dritten, der mit der weiteren Ausführung beauftragt wird, zur Ausführung zu verstehen. Gegenläufige Kauf- und Verkaufsaufträge können von der Bank zusammengefasst werden und als Nettoposition an die jeweilige Investmentgesellschaft, deren Depotbank, einen Clearer oder einen Dritten, der mit der weiteren Ausführung beauftragt wird, weitergeleitet werden (Netting). Maßgebend für den Preis des Ausführungsgeschäfts ist der Wertermittlungstag, zu welchem die jeweilige Investmentgesellschaft bzw. deren Depotbank/Clearing-Bank den Auftrag abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Ausführungspreis liegen somit nicht im Einflussbereich der Bank. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich informieren.

### **(5) Währung von Ein- und Auszahlungen/Umtausch von Währungen**

Zahlungen des Kunden an die Bank und Zahlungen der Bank an den Kunden haben stets in EURO zu erfolgen. Zahlungen, die in einer anderen Währung als EURO erfolgen, werden von der Bank zum jeweils aktuellen Umrechnungskurs in EURO umgerechnet. Beauftragt der Kunde die Bank zum Erwerb von Investmentanteilen eines Investmentvermögens, der in einer anderen Währung als EURO geführt wird, so ist die Bank berechtigt, den hierfür vom Kunden angeschafften EURO-Betrag zum jeweils aktuellen Umrechnungskurs in die jeweilige Währung umzurechnen.

### **25. Tauschaufträge**

Aufträge zum Tausch von Investmentanteilen wird die Bank als Verkaufsauftrag mit nachfolgendem separaten Kaufauftrag behandeln. Der Kaufauftrag wird hierbei jedoch erst ausgeführt, sobald der Verkaufsauftrag abgewickelt und abgerechnet ist. Bei Betragstauschen kann eine zeitgleiche Abwicklung erfolgen.

### **26. Übertragung/Auslieferung von Investmentanteilen**

Ein Auftrag zur Übertragung von Investmentanteilen zu einem anderen Institut kann von der Bank nur hinsichtlich ganzer Investmentanteile ausgeführt werden. Verbleibende Anteilbruchteile werden von der Bank zu Gunsten des Kunden verkauft. Die Auslieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen.

### **Erfüllung der Investmentanteilgeschäfte**

#### **27. Erfüllung im Inland als Regelfall**

Die Bank erfüllt Investmentgeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

#### **28. Anschaffung im Inland**

Bei der Erfüllung im Inland wird die Bank dem Kunden, sofern Investmentanteile zur Girosammelverwahrung bei einer deutschen Wertpapiersammelbank zugelassen sind, ausschließlich Miteigentum an diesem Sammelbestand als Girosammeldepotgutschrift verschaffen. Soweit die Anteile nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an den Anteilen verschafft. Diese Anteile verwahrt die Gesellschaft für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und denen Dritter (Streifenverwahrung).

#### **29. Anschaffung im Ausland**

##### **(1) Anschaffungsvereinbarung**

Die Bank schafft Investmentanteile im Ausland an, indem sie Kaufaufträge über

in- oder ausländische Investmentanteile im Ausland ausführt.

##### **(2) Einschaltung von Zwischenverwahrern**

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Investmentanteile im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer beauftragen. Die Verwahrung der Investmentanteile unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

##### **(3) Gutschrift in Wertpapierrechnung**

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Investmentanteilen oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden eine Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

##### **(4) Deckungsbestand**

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Investmentanteilen derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriege- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

##### **(5) Behandlung der Gegenleistung**

Hat ein Kunde nach Absatz (4) Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

### **Dienstleistungen im Rahmen der Depotführung**

### **30. Wiederanlage von Ausschüttungen/Barausschüttung**

#### **(1) Wiederanlage von Ausschüttungen**

Ausschüttungen von Erträgen werden – ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern – wie Einzahlungen des Kunden behandelt; sie werden automatisch in Investmentanteilen des betreffenden Investmentvermögens wieder angelegt, soweit dies der Bank möglich ist. Die Wiederanlage erfolgt, sobald die Bank die entsprechende Zahlung erhalten hat, zum nächstmöglichen Wertermittlungstag, sofern die Bank hierzu berechtigt ist, ohne Ausgabeaufschlag.

#### **(2) Barausschüttung**

Der Kunde kann den Auftrag erteilen, sämtliche Ausschüttungsbeträge automatisch auszuzahlen. Die Auszahlung erfolgt, sobald die Bank die entsprechende Zahlung erhalten hat. Für die Auszahlung ist eine Referenzbankverbindung zu benennen.

#### **(3) Ausschüttungen bei Verschmelzungen**

Wird ein Investmentvermögen in Einklang mit den gesetzlichen Regelungen auf ein anderes Investmentvermögen (im Nachfolgenden „aufnehmendes Investmentvermögen“ genannt) verschmolzen, werden in diesem Zusammenhang ggf. erfolgende Ausschüttungen in Anteilen bzw. Anteilbruchteilen des aufnehmenden Investmentvermögens angelegt, sofern keine abweichende Weisung des Kunden vorliegt.

### **31. Auflösung und Verschmelzung von Investmentvermögen**

#### **(1) Auflösung von Investmentvermögen/Auskehrung des Liquidationserlöses/Auszahlplan**

Wird ein Investmentvermögen, dessen Investmentanteile im Depot des Kunden verwahrt werden, wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen aufgelöst, so wird die Bank, wenn keine gegenteilige Weisung des Kunden oder keine gültige Referenzbankverbindung für eine Auskehrung vorliegt, den auf die verwahrten Investmentanteile entfallenden und einzuziehenden Liquidationserlös einem bei der Bank für den Kunden geführten Geldkonto gutschreiben, sofern der Kunde zu diesem Zeitpunkt ein Geldkonto bei der Bank unterhält. Sollte diese Auszahlungsvariante nicht möglich sein, erfolgt die Auskehrung per Verrechnungsscheck. Auszahlpläne werden nach Einstellung der Anteilrücknahme beendet.

#### **(2) Fortsetzung von Spar- und Auszahlungsplänen bei Verschmelzung von Investmentvermögen bei fehlender Weisung**

Hat der Kunde einen Sparplan zu Gunsten eines Investmentvermögens eingerichtet, das im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen auf ein anderes Investmentvermögen verschmolzen wird, so wird die Bank die künftigen Sparraten in Anteilen des aufnehmenden Investmentvermögens anlegen, solange keine abweichende Weisung des Kunden vorliegt.

Hat der Kunde einen Auszahlplan für ein Investmentvermögen vereinbart, das im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen auf ein anderes Investmentvermögen verschmolzen wird, so wird die Bank die künftigen Auszahlungen aus dem Anteilbestand an dem aufnehmenden Investmentvermögen erbringen, solange keine abweichende Weisung des Kunden vorliegt.

Die Regelung des Absatzes (2) gilt nur, sofern das aufnehmende Investmentvermögen ein transparentes Investmentvermögen ist, das in der Bundesrepublik Deutschland zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist.

#### **32. Steuererstattungen**

Die Bank überprüft mindestens einmal jährlich, inwieweit sich für den Kunden im Zusammenhang mit der Führung von Steuertöpfen auszahlbare steuerliche Guthaben ergeben. Die Bank wird, wenn keine gegenteilige Weisung des Kunden oder keine gültige Referenzbankverbindung für eine Auszahlung vorliegt, das Guthaben einem bei der Bank für den Kunden geführten Geldkonto gut-

schreiben, sofern der Kunde zu diesem Zeitpunkt ein Geldkonto bei der Bank unterhält. Sollte diese Auszahlungsvariante nicht möglich sein, erfolgt die Auszahlung per Verrechnungsscheck.

### 33. Verkauf von Anteilen zur Abführung von Kapitalertragsteuern

Bestehen Kapitalerträge, hinsichtlich derer Kapitalertragsteuer zu erheben ist, ganz oder teilweise nicht in Geld (z. B. bei Verschmelzung ausländischer Investmentvermögen) oder reicht der in Geld geleistete Teil nicht zur Deckung der Kapitalertragsteuer (ggf. nebst Zuschlägen) aus, so kann die Bank, wenn nicht der Kunde den notwendigen Betrag innerhalb von 8 Tagen nach Aufforderung zur Verfügung stellt (Eingang innerhalb der genannten Frist auf dem von der Bank in der Aufforderung angegebenen Konto), Investmentanteile des betroffenen Investmentvermögens in einem Umfang verkaufen, dass sie die Kapitalertragsteuer (ggf. mit Zuschlägen) abführen kann.

### 34. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapiermitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Investmentanteile des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können (z. B. bei Auflösung von Investmentvermögen) und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. Eine Benachrichtigung des Kunden kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

### 35. Prüfungspflicht der Bank

Bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden wird von der Bank oder einem von

ihr beauftragten Zwischenverwahrer anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapiermitteilungen“ einmalig geprüft, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Bank nimmt sie – sofern dies nach Abschluss der Prüfung möglich ist – in Girosammelverwahrung. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

### 36. Einlieferungen/Überträge an die Bank

Diese AGB gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Investmentanteile zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe der AGB erteilt. Die effektive Einlieferung sowie ein Übertrag ist nur möglich, wenn die betreffenden Investmentanteile von der Bank angeboten und – im Fall des Übertrags – soweit ganze Investmentanteile an die Bank übertragen werden. Die Bank ist zur Annahme von effektiven Stücken nicht verpflichtet. Sie wird insbesondere die Annahme ablehnen, wenn ihr eine Einlieferung bei den Lagerstellen nicht möglich ist, mit denen sie zum Zeitpunkt der Einlieferung in vertraglichen Beziehungen steht. Die Bank kann die Annahme von Einlieferungen und Überträgen davon abhängig machen, dass der Kunde bestimmte Erklärungen abgibt und diese ggf. auch auf Verlangen der Bank einmalig oder regelmäßig wiederholt (z. B. beim Erwerb von US-amerikanischen Investmentanteilen).

### 37. SEPA Basislastschrift; Verkürzung der Ankündigungsfrist

Die Bank wird dem Kunden spätestens 1 Tag vor der Fälligkeit der SEPA-Basislastschrift-Zahlung den SEPA-Basislastschrift-Einzug ankündigen (z. B. durch Mitteilung auf der Wertpapierabrechnung). Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen genügen eine einmalige Unterrichtung des Kunden vor dem ersten Lastschritteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine.

In Anlehnung an © Bank-Verlag GmbH 40.000 21. März 2016

## Hinweis zum Umfang der Einlagensicherung (gültig ab 1. Januar 2017)

Die Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Bank“ genannt) ist dem Einlagensicherungsverbands des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. und der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) angeschlossen. Hierdurch sind alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind, gesichert. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe.

Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2014 30 %, bis zum 31. Dezember 2019 20 %, bis zum 31. Dezember 2024 15 % und ab dem 1. Januar 2025 8,75 % des für die Einlagensicherung maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der Bank. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Für Einlagen, die vor dem 31. Dezember 2011 begründet wurden, gelten die alten Sicherungsgrenzen bis zur Fälligkeit der Einlage oder bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin.

Die jeweilige Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter [www.bankenverband.de](http://www.bankenverband.de) abgefragt werden.

Nicht geschützt sind Verbindlichkeiten, über die die Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z. B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate, sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

### Konkurrenz zwischen Einlagensicherungsfonds und EdB

Der Einlagensicherungsfonds erbringt Entschädigungsleistungen nur sofern und soweit der Gläubiger nicht durch die EdB entschädigt wird.

### Sicherung von Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften

Ist die Bank pflichtwidrig außer Stande, Wertpapiere des Kunden zurückzugeben, so besteht neben der Haftung der Bank im Entschädigungsfall ein Entschädigungsanspruch gegen die EdB. Der Anspruch gegen die Entschädigungseinrichtung ist der Höhe nach begrenzt auf 90 % des Wertes dieser Wertpapiere, maximal jedoch auf den Gegenwert von 20.000,00 EUR.

### Rechtsgrundlagen

Zur näheren Information wird auf Nr. 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH und die Regelungen des Einlagensicherungs- sowie Anlegerentschädigungsgesetzes hingewiesen.

## Erläuterungen zur Verwahrung von Wertpapieren (gültig ab 1. Juli 2012)

Die Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Bank“ genannt) führt Depots für Kunden in denen Anteile oder Aktien an Investmentvermögen (nachfolgend „Investmentanteile“ genannt) – eine bestimmte Art von Wertpapieren – verwahrt und verwaltet werden. Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „AGB“ genannt). Inländische Wertpapiere werden regelmäßig bei einer Kapitalanlagegesellschaft, einem Kreditinstitut oder einer deutschen Wertpapiersammelbank (z. B. Clearstream Banking Frankfurt) verwahrt. Ausländische Wertpapiere werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. In welchem Land die jeweiligen Wertpapiere verwahrt werden, teilt die Bank auf der Wertpapierabrechnung mit. An den Wertpapieren, die wie zuvor beschrieben verwahrt werden, erhält der Kunde Eigentum bzw. eine eigentumsähnliche Rechtsstellung (vgl. Nr. 29 der AGB). Dadurch ist der Kunde nach der Maßgabe der jeweils geltenden ausländischen Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf seine Wertpapiere geschützt.

Im Übrigen haftet die Bank bei der Verwahrung von Wertpapieren nach Nr. 29 Absatz (4) der AGB.

Die Bank unterhält unter anderem Beziehungen zu ausländischen Lagerstellen in folgenden Ländern: Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Irland, Liechtenstein, Luxemburg, Österreich, Schweiz.

Die bei der Bank für den Kunden verwahrten Investmentanteile unterliegen besonderem gesetzlichen Schutz. Gesetzliche Bestimmungen sehen u. a. vor, dass die Investmentanteile des Kunden nicht Eigentum der depotführenden Stelle, hier also der Bank, sind. Im Fall der Insolvenz der Bank wären die bei ihr für den Kunden verwahrten Investmentanteile nicht Teil der Insolvenzmasse der Bank. Der Gesamtwert der für den Kunden bei der Bank verwahrten Investmentanteile ist somit nicht deckungsgleich mit dem möglichen Ausfallrisiko des Kunden im Insolvenzfall der Bank. Eine Gegenüberstellung des Gesamtwertes der für den Kunden bei der Bank verwahrten Investmentanteile mit einer Höchstgrenze aus einer Entschädigungseinrichtung lässt daher keine Rückschlüsse auf das für den Kunden bestehende Ausfallrisiko zu.

# Transparenz schaffen – die Basis für eine langfristig erfolgreiche Geschäftsbeziehung

(gültig ab 1. Januar 2017)

Wir sind davon überzeugt, dass langfristiger Unternehmenserfolg von der Fähigkeit abhängt, geschäftliche Beziehungen nachhaltig und verantwortungsvoll zu gestalten. Einen wesentlichen Aspekt für eine langfristige erfolgreiche Geschäftsbeziehung sehen wir darin, den Interessen unserer Kunden eine hohe Priorität einzuräumen und (potenzielle) Interessenkonflikte fair zu regeln. Dennoch bleibt es nicht aus, dass in Einzelfällen die berechtigten Interessen unserer Kunden und unsere eigenen Interessen als betriebswirtschaftlich agierendes Unternehmen in Konkurrenz zueinander stehen. Der Umgang hiermit ist bei uns von dem Grundsatz der fairen und angemessenen Handhabung dieser Interessenkonflikte geprägt. So gilt es, Interessenkonflikte zwischen Kunden, zwischen Kunden und der Fondsdot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Bank“ genannt) oder innerhalb der Unternehmensgruppe, welcher die Bank angehört, zu vermeiden. Das Interesse unserer Kunden genießt hierbei grundsätzlich Vorrang. Vor diesem Hintergrund haben wir für uns und unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angemessene Maßnahmen und Grundsätze aufgestellt, um dieser Verantwortung gerecht zu werden.

Danach unterliegen beispielsweise sowohl die persönlichen Wertpapiergeschäfte unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch die Wahrnehmung von Mandaten und Nebentätigkeiten bei anderen Unternehmen (sowohl intern als auch extern) durch unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter strengen Vorschriften und Kontrollen, damit Informationen, zu denen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Zugang haben, nicht unrechtmäßig zum eigenen Vorteil genutzt werden können.

Trotz dieser und anderer Maßnahmen kann die Entstehung von Interessenkonflikten nicht in allen Einzelfällen ausgeschlossen werden. Wir sind davon überzeugt, dass im Rahmen einer fairen Geschäftsbeziehung ein offener und ehrlicher Umgang mit dieser Tatsache notwendig ist und möchten Ihnen daher die nachfolgenden Umstände transparent machen, die grundsätzlich geeignet sein könnten, einen Interessenkonflikt zu begründen.

Ein solcher kann unter Umständen aus der Tatsache resultieren, dass wir im Zusammenhang mit dem Angebot einer umfangreichen Palette an Investmentvermögen eine Aufwandsentschädigung (Listinggebühr) von den Investmentgesellschaften erhalten sowie im Zusammenhang mit der Depotführung und der Abwicklung von Aufträgen eine zeitanteilige Bestandsvergütung und/oder Vertriebsprovision von den die jeweiligen Investmentvermögen aufliegenden Investmentgesellschaften entgegennehmen, solange die Anteile oder Aktien an Investmentvermögen bei uns verwahrt werden. Die Höhe der zeitanteiligen Bestandsvergütung berechnet sich in der Regel als prozentualer Anteil des jeweiligen Wertes der verwahrten Anteile oder Aktien an Investmentvermögen. Die jeweils aktuellen Vergütungsspannen können unserer Homepage [www.fondsdotbank.de/rechtliche-hinweise](http://www.fondsdotbank.de/rechtliche-hinweise) entnommen werden. Diese Vergütungen können je nach Investmentgesellschaft und Investmentvermögen unterschiedlich sein, sodass es nicht grundsätzlich auszuschließen ist, dass neben der Produktqualität auch die Höhe dieser Provision für die Aufnahme eines Investmentvermögens in unsere Produktpalette ausschlaggebend sein kann. Schließlich gewähren uns Investmentgesellschaften sonstige monetäre

Leistungen (z. B. künftige Projektkostenzuschüsse im Zusammenhang mit der Administration von Depots). Wir sind jedoch der Überzeugung, dass langfristiger Erfolg nur mit herausragenden Produkten möglich ist, sodass wir stets darauf achten, Ihnen eine hochwertige Angebotspalette zu präsentieren.

Auch möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Dezimalstellen bei der Berechnung der Stücke im Vergleich zur Preisfeststellung der Investmentgesellschaft mitunter nur verkürzt dargestellt werden. Hierbei erfolgt eine kaufmännische Rundung auf drei Dezimalstellen.

Zudem unterliegen auch unsere Vertriebspartner möglicherweise Interessenkonflikten. Solche können aus der Tatsache resultieren, dass wir den Vertriebspartnern für ihre Dienstleistungen in Abhängigkeit zu den vermittelten Investmentvermögen und Einlagen eine zeitanteilige Bestandsvergütung (Vertriebsfolgeprovision), z. B. Vergütung von bis zu 100 % der von uns vereinbarten zeitanteiligen Bestandsvergütung und/oder eine Vertriebsprovision gewähren, z. B. Vergütung von bis zu 100 % aus dem Ausgabeaufschlag oder anteilige Vergütung aus dem Depotführungsentgelt sowie Sponsorings und/oder sonstige geldwerte Vorteile (z. B. Schulungen, Incentive-Veranstaltungen, Einladung von Vermittlern, Give-aways). Diese Vergütungen können je nach Investmentgesellschaft und vermitteltem Investmentvermögen unterschiedlich sein, sodass die Möglichkeit besteht, dass die Höhe der Vertriebs-/Vertriebsfolgeprovision oder die Art der Sachleistung die von den Vertriebspartnern getätigten Dienstleistungen beeinflussen können. Da wir diese Vergütungen aus den unsererseits von den Investmentgesellschaften erhaltenen zeitanteiligen Bestandsvergütung/Vertriebsprovision weitergeben, entstehen Ihnen hierdurch keine zusätzlichen Kosten.

Bei zeitlich befristeten Sparplänen mit einer Kostenvorausbelastung wird Ihnen für den vergünstigten Erwerb von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen ein Abschlussentgelt berechnet. Die Höhe des Abschlussentgelts kann unter anderem von dem gewählten Investmentvermögen, der Höhe des regulären Ausgabeaufschlages sowie der Laufzeit des Sparplans abhängen. Unsere Vertriebspartner erhalten als Vergütung bis zu 100 % des Abschlussentgelts, was unsere Vertriebspartner bei der Produktauswahl beeinflussen könnte. Ob und inwieweit unsere Vertriebspartner weiteren Interessenkonflikten unterliegen, ist uns nicht bekannt und hängt im Einzelfall von dem Geschäftsmodell des Vertriebspartners ab.

Abschließend möchten wir Sie darüber informieren, dass wir Transaktionen in Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen grundsätzlich über die jeweiligen Investmentgesellschaften abwickeln. Auch wenn über andere Bezugsquellen, wie z. B. über die Börse, im Einzelfall günstigere Erwerbskonditionen möglich sein sollten, sehen wir diese Art der Abwicklung unter Berücksichtigung aller Umstände als die für Sie vorteilhaftere Abwicklung an.

Nähere Informationen – insbesondere zu den von der Bank erhaltenen und gewährten Vergütungen bzw. Zuwendungen – können Sie bei uns anfordern.

Geldanlage ist Vertrauenssache. Dieser Verantwortung sind wir uns bewusst und nehmen diese Verantwortung gerne an.

## Besondere Bedingungen für vermögenswirksame Wertpapiersparverträge

(gültig ab 1. Juli 2012)

**1. Abweichung und Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fondsdot Bank GmbH (im Nachfolgenden „AGB“ genannt), Verfahrensweise bei Ablauf der Sperrfrist/vorzeitiger Verfügung**

### (1) Abweichung und Ergänzung

Für vermögenswirksame Sparverträge gelten in Abweichung und Ergänzung zu den AGB diese Besonderen Bedingungen für vermögenswirksame Wertpapiersparverträge (im Nachfolgenden „Besondere Bedingungen“ genannt).

### (2) Ablauf der Sperrfrist/Vorzeitige Verfügung

Nach Ablauf der Sperrfrist (vgl. Nr. 3) oder nach eventuellen vorzeitigen Verfügungen sind jedoch allein die AGB maßgeblich. Sollte unter derselben Depotnummer bereits ein Unterdepot vorhanden sein, für das allein die AGB maßgeblich sind, werden nach Ablauf der Sperrfrist oder nach einer eventuellen vorzeitigen Teilverfügung verbleibende Investmentanteile auf dieses Unterdepot übertragen; das den Besonderen Bedingungen unterliegende Unterdepot wird dann geschlossen.

### 2. Dauer der Einzahlungspflicht

Der Kunde verpflichtet sich, für die Dauer von sechs Jahren ab Vertragsabschluss laufend vermögenswirksame Leistungen zum Kauf von Investmentanteilen einzahlen zu lassen. Höhe und Frequenz der Einzahlungen können jedoch jederzeit geändert werden.

### 3. Sperrfrist

Die erworbenen Investmentanteile sind bis zum Ablauf einer Frist von sieben Jahren (Sperrfrist) festgelegt. Die Sperrfrist gilt für alle aufgrund des vermögenswirksamen Sparvertrages angelegten vermögenswirksamen Leistungen und beginnt am 1. Januar des Kalenderjahres, in dem die erste vermögenswirksame Leistung bei der Fondsdot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Bank“ genannt) eingeht.

### 4. Ruhen des Aufrechnungs- und Pfandrechts

Abweichend von Nr. 15 der AGB ruhen Aufrechnungs- und Pfandrecht der Bank während der Sperrfrist.

### 5. Einschränkung des Kündigungsrechts des Kunden

Abweichend von Nr. 18 der AGB steht dem Kunden ausschließlich das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund zu.

### 6. VL-Anschlussvertrag

Vor Ende der Einzahlungszeit von vermögenswirksamen Leistungen gemäß Nr. 2 im Rahmen des vermögenswirksamen Sparvertrages durch den Arbeitgeber, kommt auf schriftliche Mitteilung der Bank ein neuer vermögenswirksamer Sparvertrag nach Maßgabe dieser Besonderen Bedingungen (VL-Anschlussvertrag) über die Einzahlung von vermögenswirksamen Leistungen zum Kauf von Investmentanteilen des ausgewählten Zielinvestmentvermögens zustande, sofern der Kunde nicht innerhalb einer angemessenen Frist dem Zustandekommen des VL-Anschlussvertrages widerspricht. Für den VL-Anschlussvertrag gelten ebenfalls diese Besonderen Bedingungen.

### Ergänzende Hinweise für den Kunden

- Bei einem vermögenswirksamen Sparvertrag handelt es sich um eine Anlage nach § 2 Absatz (1) Ziffer 1 Buchst. c und § 4 des 5. Vermögensbildungsgesetzes.
- Ein vermögenswirksamer Sparvertrag unterliegt einer steuerlichen Förderung, sofern das Arbeitseinkommen des Kunden bestimmte Grenzen nicht überschreitet. Eine etwaige Arbeitnehmer-Sparzulage hat der Kunde beim für ihn zuständigen Finanzamt zu beantragen. Die dem Antrag beizufügende Bescheinigung wird dem Kunden von der Bank übersandt.
- Falls über zwölf Monate hinweg durchgängig während der sechsjährigen Laufzeit eines vermögenswirksamen Sparvertrages keinerlei Zahlungen geleistet werden, ist dieser vermögenswirksame Sparvertrag unterbrochen und kann nicht fortgeführt werden. Im Fall der Unterbrechung eines vermögenswirksamen Sparvertrages hat der Kunde jedoch weiterhin die Möglichkeit, vermögenswirksame Leistungen ggf. im Rahmen eines weiteren Sparvertrages (z. B. eines VL-Anschlussvertrages) einzahlen zu lassen.
- Verfügt der Kunde während der siebenjährigen Sperrfrist eines vermögenswirksamen Sparvertrages vorzeitig über die erworbenen Investmentanteile, hat dies den Verlust der Arbeitnehmer-Sparzulage – auch für die Vergangenheit – zur Folge, sofern nicht gesetzlich bestimmte Ausnahmefälle vorliegen.

# Besondere Bedingungen für die Nutzung des Fondsbanking und des InfoManager (gültig ab 2. Januar 2017)

## 1. Leistungsangebot/Widerruf der Fondsbankingvereinbarung und Definitionen

(1) Der Kunde kann Bankgeschäfte mittels Fondsbanking in dem von der Fondsdot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Bank“ genannt) angebotenen Umfang abwickeln. Zudem kann er Informationen der Bank mittels Fondsbanking bzw. den InfoManager abrufen.

(2) Konto-/Depotinhaber und Bevollmächtigte werden im Nachfolgenden als Nutzer bezeichnet.

(3) Für das Fondsbanking sind nur natürliche Personen nutzungsberechtigt. Sofern der Nutzer eine juristische Person ist und das Fondsbanking nutzen möchte, muss er eine oder mehrere nutzungsberechtigte natürliche Personen als Nutzer benennen.

(4) Der Nutzer ist berechtigt, seine Einwilligung zur Nutzung des Fondsbanking jederzeit zu widerrufen. Im Fall des Widerrufs der Einwilligung zur Nutzung des Fondsbanking durch den Kunden entfällt die Nutzungsberechtigung auch für alle von ihm bevollmächtigten Nutzer, es sei denn der Widerruf ist ausdrücklich auf den widerrufenden Kunden beschränkt. Widerruft ein Kunde eines Gemeinschaftsdepots mit Einzelverfügungsberechtigung seine Einwilligung zur Nutzung des Fondsbanking, so entfällt die Nutzungsberechtigung auch für alle anderen Kunden sowie für alle bezüglich dieses Depots/Kontos bevollmächtigten Nutzer, es sei denn, der Widerruf ist ausdrücklich auf den widerrufenden Kunden beschränkt.

(5) Personalisierte Sicherheitsmerkmale sind:

– die persönliche Identifikationsnummer (PIN),

– einmal verwendbare Transaktionsnummern (iTAN/TAN).

(6) Das Authentifizierungsinstrument ist die von der Bank zur Verfügung gestellte Transaktionsnummern-Liste.

## 2. Leseberechtigung/Transaktionsberechtigung

Der Nutzer kann Depotbestände, Kontostände, Spar- und Auszahlpläne, Depotumsätze und persönliche Daten (z. B. Adresse und Freibeträge) über Internet einsehen (Leseberechtigung). Ferner kann der Nutzer Fondsbanking-Aufträge im jeweils von der Bank angebotenen Leistungsumfang erteilen, z. B. Kauf-, Verkaufs- und Tauschtaufträge oder Einrichtung von Spar- und Auszahlplänen (Transaktionsberechtigung).

Je nach Wunsch kann der Nutzer beim Fondsbanking entweder sowohl eine Lese- als auch eine Transaktionsberechtigung erhalten oder aber seine Zugriffsmöglichkeiten auf die Leseberechtigung beschränken. Für Minderjährige ist lediglich die Einräumung einer Leseberechtigung möglich. Produkte der Bank, für die Besondere Bedingungen gelten (z. B. VL-Depots), sind von der Transaktionsberechtigung ausgeschlossen.

## 3. Zugangsberechtigung

Für die gewünschte Lese- bzw. Transaktionsberechtigung erteilt die Bank dem Nutzer brieflich eine Zugangskennung und eine persönliche Identifikationsnummer (PIN). Daneben sendet die Bank mit gesonderter Post eine Liste mit Transaktionsnummern zu. Die PIN muss beim ersten Zugang geändert werden. Jede Transaktionsnummer kann nur einmal verwendet werden. Bei Bedarf erhält der Nutzer eine neue Liste mit Transaktionsnummern. Bei Gemeinschaftsdepots mit Einzelverfügungsberechtigung muss der Auftrag für die Freischaltung zum Fondsbanking von allen Kunden unterschrieben werden. Jeder Kunde, der das Fondsbanking nutzen will, erhält einen eigenen Zugang mit eigener Zugangskennung, eigener PIN und eigenen Transaktionsnummern. Für Gemeinschaftsdepots mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung ist eine Nutzung des Fondsbanking nicht möglich. Sofern der Nutzer des Fondsbanking nicht mit dem/den Kunden identisch ist (z. B. Bevollmächtigter), so ist der Auftrag für die Freischaltung zum Fondsbanking ebenfalls von dem/den Kunden zu unterschreiben.

## 4. Verfahren

(1) Der Nutzer hat mittels Fondsbanking Zugang zum Konto/Depot, wenn er zuvor seine Kundennummer sowie seine PIN eingegeben hat, die Prüfung dieser Daten bei der Bank eine Zugangsberechtigung des Nutzers ergeben hat und keine Sperre des Zugangs vorliegt. Nach Gewährung des Zugangs zum Fondsbanking kann der Nutzer Informationen abrufen oder Aufträge erteilen.

(2) Zur Freigabe einer Verfügung hat der Nutzer zusätzlich eine Transaktionsnummer einzugeben. Die erforderlichen Transaktionsnummern werden dem Nutzer auf einer Liste zur Verfügung gestellt, die einmal verwendbare Transaktionsnummern enthalten.

## 5. Fondsbanking-Aufträge

### 5.1 Auftragserteilung und Autorisierung

Der Nutzer muss Fondsbanking-Aufträge (z. B. eine Kauf- oder Verkaufsauftrag) zu deren Wirksamkeit mit einer Transaktionsnummer autorisieren und der Bank mittels Fondsbanking übermitteln. Die Bank bestätigt mittels Fondsbanking den Eingang des Auftrags.

### 5.2 Widerruf von Aufträgen

Der Rückruf oder die Änderung von Aufträgen kann nur außerhalb des Fondsbanking-Verfahrens erfolgen. Die Bank kann einen Rückruf oder eine Änderung allerdings nur beachten, wenn ihr diese Nachricht so rechtzeitig zugeht, dass ihre Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist.

## 6. Bearbeitung von Fondsbanking-Aufträgen durch die Bank/Verfügbarkeit des Fondsbanking

(1) Die Bearbeitung der Fondsbanking-Aufträge erfolgt an den im Preis- und Leistungsverzeichnis bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes. Geht der Auftrag nach dem im Preis- und Leistungsverzeichnis bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Tag.

(2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, sofern der Nutzer sich mit seinem personalisierten Sicherheitsmerkmal legitimiert hat.

(3) Sollte der Bank die Ausführung des Auftrags unmöglich sein, wird sie den Nutzer über die Nichtausführung und soweit möglich über deren Gründe schriftlich informieren. Dies gilt nicht, wenn die Angabe von Gründen gegen sonstige Rechtsvorschriften verstößt.

(4) Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass die Verfügbarkeit des Fondsbanking aufgrund von Störungen von Netzwerk- oder Telekommunikationsverbindungen, höhere Gewalt, aufgrund von für den reibungslosen Betriebsablauf erforderlichen Wartungsarbeiten oder sonstigen Umständen eingeschränkt oder zeitweise ausgeschlossen sein kann. Eine Haftung der Bank aus diesem Grund ist ausgeschlossen.

## 7. Fondsbanking-Bankverbindung/Geldkonto/Betragsgrenze für Onlineaufträge

(1) Für die Bearbeitung von Fondsbanking-Aufträgen ist es erforderlich, dass zum Depot mindestens eine hinterlegte Kundenbankverbindung (Geldkonto bei der Bank oder externe Bankverbindung), für welche hiermit ein/e Einzugsermächtigung/Mandat erteilt wird, besteht. Die Bank wird per Fondsbanking erteilte Aufträge nur ausführen, wenn der Gegenwert von der im Fondsbanking Kauf-Auftrag ausgewählten Kundenbankverbindung eingezogen werden soll. Erlöse aus Verkäufen von Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen werden ausschließlich zu Gunsten der im Fondsbanking Verkaufs-Auftrag ausgewählten Kundenbankverbindung überwiesen. Eine Änderung der Kundenbankverbindung ist der Bank bekannt zu geben.

(2) Unterhält der Nutzer kein Geldkonto oder ist das Geldkonto nicht das Fondsbanking-Referenzkonto und erteilt der Nutzer Kaufaufträge zu Gunsten eines Depots der Bank per Fondsbanking, so wird die Bank den Kaufauftrag nur dann ohne vorhergehenden Geldeingang ausführen, wenn das Ordervolumen 50.000,00 EUR nicht übersteigt.

(3) Unterhält der Nutzer bei der Bank ein Geldkonto, so darf der Nutzer Verfügungen zu Lasten des Geldkontos nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines zuvor eingeräumten Kredites vornehmen. Auch wenn der Nutzer diese Nutzungsgrenzen bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt aber nicht verpflichtet, die erteilte Fondsbankingorder auszuführen. Im Falle der Ausführung liegt eine geduldete Kontoüberziehung vor; die Bank ist berechtigt, in diesem Fall den für geduldete Kontoüberziehungen geltenden Zinssatz zu verlangen.

## 8. Sorgfaltspflichten des Nutzers

### 8.1 Technische Verbindung zum Fondsbanking

Der Nutzer ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Fondsbanking nur über die von der Bank für das Online-Banking bereitgestellten Internetdienste oder Applikationen herzustellen.

### 8.2 Geheimhaltung der personalisierten Sicherheitsmerkmale und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente

(1) Der Nutzer hat

– seine personalisierten Sicherheitsmerkmale [siehe Nr. 1 Absatz (5)] geheim zu halten sowie

– sein Authentifizierungsinstrument [siehe Nr. 1 Absatz (6)] vor dem Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren.

(2) Insbesondere ist Folgendes zum Schutz des personalisierten Sicherheitsmerkmals sowie des Authentifizierungsinstrumentes zu beachten:

– Das personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht elektronisch gespeichert werden (z. B. auf dem Computersystem des Kunden).

– Bei Eingabe des personalisierten Sicherheitsmerkmals ist sicherzustellen, dass andere Personen dieses nicht ausspähen können.

– Das personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht außerhalb der Internetseiten der Bank eingegeben werden. Die Internetseite der Bank ist hierzu direkt oder über einen von der Bank zur Verfügung gestellten Link aufzurufen.

– Das personalisierte Sicherheitsmerkmal darf nicht außerhalb

• der Internetseite der Bank

• der von der Bank zur Verfügung gestellten Applikationen

eingegeben werden.

– Der Nutzer darf zur Autorisierung z. B. eines Auftrags nicht mehr als eine Transaktionsnummer verwenden.

### 8.3 Sicherheit des Kundensystems

Der Nutzer muss die Sicherheitshinweise auf der Internetseite der Bank zum Fondsbanking beachten (insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software des Computersystems des Nutzers).

## 8.4 Kontrolle der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Soweit die Bank dem Nutzer Daten aus seinem Fondsbanking-Auftrag (z. B. Betrag, IBAN des Zahlungsempfängers, Wertpapierkennnummer) im Kundensystem zur Bestätigung anzeigt, ist der Nutzer verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten zu prüfen.

## 9. Anzeige- und Unterrichtungspflichten

### 9.1 Sperranzeige

(1) Stellt der Nutzer den Verlust oder den Diebstahl des Authentifizierungsinstruments, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Authentifizierungsinstruments oder seines persönlichen Sicherheitsmerkmals fest, muss der Nutzer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige).

Der Nutzer hat folgende Möglichkeiten, eine Sperranzeige gegenüber der Bank abzugeben:

- über das Fondsbanking,
- während der Service-Zeiten über die telefonische Kundenbetreuung,
- über die 24-Stunden-Hotline außerhalb der Service-Zeiten.

(2) Der Nutzer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Nutzer den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt

- den Besitz an seinem Authentifizierungsinstrument oder die Kenntnis seines personalisierten Sicherheitsmerkmals erlangt hat oder
- das Authentifizierungsinstrument oder das personalisierte Sicherheitsmerkmal verwendet, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.

### 9.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

## 10. Nutzungssperre

### 10.1 Sperre auf Veranlassung des Nutzers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Nutzers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nr. 9.1,

- den Fondsbanking-Zugang für ihn oder alle Nutzer oder
- sein Authentifizierungsinstrument.

### 10.2 Sperre auf Veranlassung der Bank

- (1) Die Bank darf den Fondsbanking-Zugang für einen Nutzer sperren, wenn
- die PIN dreimal falsch eingegeben wurde,
  - sie berechtigt ist, den Fondsbanking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
  - sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Authentifizierungsinstruments oder des personalisierten Sicherheitsmerkmals dies rechtfertigen oder
  - der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des Authentifizierungsinstruments besteht.

(2) Die Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten.

### 10.3 Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder das personalisierte Sicherheitsmerkmal beziehungsweise das Authentifizierungsinstrument austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

## 11. Haftung

### 11.1 Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seines Authentifizierungsinstruments

#### 11.1.1 Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhandengekommenen Authentifizierungsinstruments, haftet der Kunde für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150,00 EUR, ohne dass es darauf ankommt, ob den Nutzer an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigen Abhandenkommen des Authentifizierungsinstruments ein Verschulden trifft.

(2) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen aufgrund einer missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungsinstruments, ohne dass dieses verlorengegangen, gestohlen oder sonst abhandengekommen ist, haftet der Kunde für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150,00 EUR, wenn der Nutzer seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung der personalisierten Sicherheitsmerkmale schuldhaft verletzt hat.

(3) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Nummern 11.1.1 Absatz (1) und 11.1.1 Absatz (2) verpflichtet, wenn der Nutzer die Sperranzeige nach Nr. 9.1 nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(4) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Nutzer seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätz-

lich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kunde den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Nutzers kann insbesondere vorliegen, wenn er

- den Verlust oder Diebstahl des Authentifizierungsinstruments oder die missbräuchliche Nutzung des Authentifizierungsinstruments oder des personalisierten Sicherheitsmerkmals der Bank nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (siehe Nr. 8.1),
- das personalisierte Sicherheitsmerkmal in seinem Computersystem gespeichert hat [siehe Nr. 8.2 Absatz (2), 1. Punkt],
- das personalisierte Sicherheitsmerkmal einer anderen Person mitgeteilt oder das Authentifizierungsinstrument einem Dritten zugänglich gemacht hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde [siehe Nr. 8.2 Absatz (1), 2. Punkt],
- das personalisierte Sicherheitsmerkmal erkennbar außerhalb der gesondert vereinbarten Internetseiten eingegeben hat [siehe Nr. 8.2 Absatz (2), 3. Punkt],
- das personalisierte Sicherheitsmerkmal außerhalb des Fondsbanking-Verfahrens, beispielsweise per E-Mail, weitergegeben hat [siehe Nr. 8.2 Absatz (2), 4. Punkt],
- die PIN auf dem Authentifizierungsinstrument vermerkt oder zusammen mit diesem verwahrt hat,
- mehr als eine Transaktionsnummer zur Autorisierung eines Auftrags verwendet hat [siehe Nr. 8.2 Absatz (2), 5. Punkt].

#### 11.1.2 Haftung bei nicht autorisierten Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige

Beruhen nicht autorisierte Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungsinstruments oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des personalisierten Sicherheitsmerkmals oder des Authentifizierungsinstruments und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

#### 11.1.3 Haftung der Bank ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Nutzers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Fondsbanking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Nutzer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

#### 11.1.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

## 12. InfoManager

### 12.1 Hinterlegung von Dokumenten, Verzicht auf postalischen Versand

(1) Die Bank stellt dem Kunden alle Dokumente, Mitteilungen und Erklärungen (im Nachfolgenden „Dokumente“ genannt) wie z. B. AGB-Änderungen, Mitteilungen über Zinssatzänderungen und Depotabrechnungen im InfoManager zur Verfügung, soweit nicht ausdrücklich Schriftform vorgeschrieben ist. Der Kunde kann die im InfoManager hinterlegten Dokumente ansehen, ausdrucken und herunterladen.

(2) Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf den postalischen Versand der für das Depot in den InfoManager eingestellten Dokumente.

(3) Die Bank behält sich vor, Dokumente postalisch bzw. auf andere Weise dem Kunden zur Verfügung zu stellen, wenn dies gesetzliche Vorgaben erforderlich machen oder es aufgrund anderer Umstände unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen zweckmäßig erscheint, weil z. B. der InfoManager zeitweise nicht zur Verfügung steht. Die Bank behält sich vor, die Auswahl der in den InfoManager einzustellenden Dokumente zu ändern.

### 12.2 Kontrollpflicht, Information des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, den InfoManager auf den Eingang neuer Dokumente zu kontrollieren, die hinterlegten Dokumente abzurufen sowie deren Inhalt zu überprüfen. Die Kontrolle ist regelmäßig und zeitnah, insbesondere jedoch dann vorzunehmen, wenn aufgrund eines zuvor erteilten Auftrages mit der Einstellung neuer Dokumente zu rechnen ist. Eventuelle Unstimmigkeiten sind der Bank unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Bank wird den Kunden bei Einstellung eines neuen Dokuments per E-Mail hierüber informieren. Diese E-Mail dient jedoch lediglich der Information und entbindet den Kunden nicht von seiner Kontrollpflicht.

(3) Dokumente, die dem Kunden im InfoManager hinterlegt werden, gelten mit Einstellung und der Möglichkeit des Abrufs als zugegangen.

### 12.3 Verfügbarkeit, Unveränderbarkeit von Dokumenten, Haftung

(1) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Verfügbarkeit des InfoManager aufgrund von Störungen von Netzwerk oder Telekommunikationsverbindungen, höherer Gewalt, aufgrund von für den reibungslosen Betriebsablauf erforderlichen Wartungsarbeiten oder sonstiger Umstände eingeschränkt oder zeitweise ausgeschlossen sein kann.

(2) Die in den InfoManager eingestellten Dokumente werden dem Kunden im PDF-Format zur Verfügung gestellt. Die Bank garantiert die Unveränderbarkeit der Daten, sofern die Daten im InfoManager gespeichert oder aufbewahrt werden. Werden Dokumente außerhalb des InfoManager gespeichert, aufbewahrt

oder in veränderter Form in Umlauf gebracht, wird die Bank hierfür keine Haftung übernehmen.

Die Anerkennung der im InfoManager gespeicherten Dokumente durch Steuer- oder Finanzbehörden kann durch die Bank nicht gewährleistet werden. Eine vorherige Erkundigung beim zuständigen Finanzamt obliegt dem Kunden.

#### 12.4 Dauer der Hinterlegung

Im InfoManager werden die Dokumente des laufenden sowie des vorherigen Kalenderjahres vorgehalten. Jeweils zum Kalenderjahreswechsel wird die Bank die Dokumente des vorvergangenen Jahres automatisch und ohne zusätzliche Mitteilung an den Kunden aus dem InfoManager entfernen.

#### 12.5 Kündigung, Beendigung der Geschäftsbeziehungen

(1) Der Kunde kann ohne Angabe von Gründen die Nutzung des InfoManager

jederzeit kündigen. Ab Zugang der Kündigung zuzüglich einer angemessenen Bearbeitungszeit werden alle Dokumente per Post an die vom Kunden angegebene Adresse versendet.

(2) Die Bank kann die Nutzung des InfoManager mit einer Frist von zwei Monaten kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Sämtliche nach Wirksamwerden der Kündigung erstellten Dokumente werden gemäß den AGB dem Kunden postalisch zugesandt.

(3) Der Kunde verpflichtet sich, bis zum Wirksamwerden der Kündigung bzw. zur Beendigung der Geschäftsbeziehung alle im InfoManager gespeicherten Dokumente zu kontrollieren und diese eventuell auszudrucken oder abzuspeichern. Eine Verpflichtung zum nachträglichen unentgeltlichen Versand von den zu diesem Zeitpunkt in den InfoManager eingestellten Dokumenten besteht nicht.

## Hinweis auf den Einbehalt von Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge (z. B. Zinsen)

Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge wird ab dem 1. Januar 2015 automatisch einbehalten und an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften abgeführt. „Automatisch“ bedeutet, dass die Mitglieder dieser Religionsgemeinschaften nichts weiter veranlassen müssen, um ihren kirchensteuerlichen Pflichten im Zusammenhang mit der Abgeltungsteuer nachzukommen. Zur Vorbereitung des automatischen Abzugs der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer sind wir gesetzlich verpflichtet, einmal jährlich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) für alle Kunden die Religionszugehörigkeit abzufragen. Die Abfrage wird erstmalig im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober 2014 durchgeführt (Regelabfrage). In bestimmten Fällen sind auch Abfragen außerhalb dieses Zeitraumes möglich (Anlassabfrage). Für Angehörige einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft teilt uns das BZSt das „Kirchensteuerabzugsmerkmal“ (KISTAM) mit. Das KISTAM gibt Auskunft über Ihre Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den gültigen Kirchensteuersatz. Wir ermitteln dann die für Sie zutreffende Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer und führen diese an das Finanzamt ab. Sofern Sie die Kirchensteuer

auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge nicht von uns, sondern von dem für Sie zuständigen Finanzamt erheben lassen möchten, können Sie der Übermittlung Ihres KISTAM widersprechen (Sperrvermerk). Die Sperrvermerkserklärung müssen Sie auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck beim BZSt einreichen (§ 51 Absatz 2c und 2e Einkommensteuergesetz (EStG)). Der Vordruck steht auf [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de) unter dem Stichwort „Kirchensteuer“ bereit. Die Sperrvermerkserklärung muss spätestens am 30. Juni eines Jahres beim BZSt eingehen. In diesem Fall sperrt das BZSt bis zu Ihrem Widerruf die Übermittlung Ihres KISTAM für den aktuellen und alle folgenden Abfragezeiträume (jeweils 1. September bis 31. Oktober). Bei anlassbezogenen Abfragen muss Ihre Sperrvermerkserklärung zwei Monate vor unserer Abfrage beim BZSt eingehen. Wir werden daraufhin keine Kirchensteuer für Sie abführen. Das BZSt ist gesetzlich verpflichtet, Ihre Sperre zum Anlass einer Information an Ihr zuständiges Finanzamt zu nehmen. Ihr Finanzamt wird dabei konkret über die Tatsache unserer Anfrage und unsere Anschrift informiert. Das Finanzamt ist gesetzlich gehalten, Sie wegen Ihrer Sperre zur Abgabe einer Kirchensteuererklärung aufzufordern.

## Wichtiger Hinweis für Depot-/Kontoneueröffnungen:

Die Fondsdepot Bank wird bei Depot-/Kontoeröffnungen bis zum 30.09. des laufenden Jahres die Abfrage des KISTAM nicht im Zuge der Regelabfrage, sondern im Zuge einer anlassbezogenen Abfrage beim BZSt zum 31.12. des Jahres vornehmen. Bitte beachten Sie, dass ein Widerruf zwei Monate vor unserer Abfrage beim BZSt eingegangen sein muss, um noch Berücksichtigung zu finden.

Für Depot-/Kontoeröffnungen vom 01.10. – 31.12. des laufenden Jahres kann die nach § 51a EStG vorgegebene Widerrufsfrist nicht eingehalten werden. Aus diesem Grund können wir hier keine anlassbezogene Abfrage zum 31.12. des Jahres vornehmen. Sie nehmen daher erstmalig an der Regelabfrage im Folgejahr der

Depot-/Kontoeröffnung teil. Somit kann in dieser Konstellation erst ab dem auf die Regelabfrage folgenden Jahr eine Teilnahme am neuen KIST-Verfahren erfolgen.

Sofern Sie kirchensteuerpflichtig sind, bitten wir Sie für die Zwischenzeit zu prüfen, inwiefern Sie zur Abgabe einer Kirchensteuererklärung verpflichtet sind.

Führen wir für Sie bereits ein weiteres Depot/Konto in unserem Haus, werden wir die dort erhobenen Kirchensteuerdaten in Ihr neues Depot/Konto entsprechend übernehmen.



# Preis- und Leistungsverzeichnis (gültig ab 1. Januar 2017)

Preisangaben inkl. Umsatzsteuer (siehe auch Nr. 13 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH [im Nachfolgenden „AGB“ genannt]).

## Depot-/Kontoführungsentgelte/Zinssätze

### Fondsdepot

Für die Bereitstellung eines Fondsdepots erhebt die Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Bank“ genannt) je Depot ein pauschales Entgelt nach folgender Staffel: Werden am Stichtag keine Anteile oder Aktien an Investmentvermögen (im Nachfolgenden „Investmentanteile“ genannt) oder Investmentanteile von bis zu 3 verschiedenen Sondervermögen/Teilfonds/Anteilklassen bzw. Anlageaktien/Teilgesellschaftsvermögen/Aktienklassen im Fondsdepot verwahrt und verwaltet, beträgt das Entgelt 30,00 EUR p. a.; werden am Stichtag Investmentanteile von mehr als 3 verschiedenen Sondervermögen/Teilfonds/Anteilklassen bzw. Anlageaktien/Teilgesellschaftsvermögen/Aktienklassen im Fondsdepot verwahrt und verwaltet, beträgt das Entgelt 45,00 EUR p. a.

Stichtag für die Feststellung der Entgelthöhe ist bei

- unterjähriger Verbuchung zusätzlicher Investmentanteile bzw. unterjähriger Eröffnung des Fondsdepots oder unterjähriger Fortführung eines VL-Fondsdepots der letzte Bankarbeitstag des Kalenderquartals, in dem die Verbuchung bzw. Eröffnung oder Fortführung erfolgt ist,
- bereits zu Jahresbeginn bestehenden Fondsdepots der letzte Bankarbeitstag des abgelaufenen Kalenderjahres.

Kriterium für die Verschiedenheit eines Sondervermögen/Teilfonds/Anteilklassen bzw. Anlageaktien/Teilgesellschaftsvermögen/Aktienklassen ist das Vorliegen einer eigenen ISIN (International Securities Identification Number [Internationale Wertpapierkennnummer]).

Das Entgelt für das jeweils laufende Jahr wird Anfang Januar erhoben. Bei unterjährig eröffneten Fondsdepots, bei unterjähriger Verbuchung zusätzlicher Investmentanteile, unterjähriger Fortführung eines VL-Fondsdepots oder unterjährigen Wegfalls der Voraussetzungen für ein Einsteiger-Depot wird das Entgelt für das verbleibende Kalenderjahr anteilig pro angefangenem Monat im ersten Monat des auf den Eröffnungs-, Verbuchungs-, Fortführungs- bzw. Wegfalltermin folgenden Kalenderquartals erhoben.

### Fondsdepot Online

Für die Bereitstellung eines Fondsdepots *Online* erhebt die Bank je Depot ein pauschales Entgelt nach folgender Staffel: Werden am Stichtag keine Anteile oder Aktien an Investmentvermögen (im Nachfolgenden „Investmentanteile“ genannt) oder Investmentanteile von bis zu 3 verschiedenen Sondervermögen/Teilfonds/Anteilklassen bzw. Anlageaktien/Teilgesellschaftsvermögen/Aktienklassen im Fondsdepot verwahrt und verwaltet, beträgt das Entgelt 20,00 EUR p. a.; werden am Stichtag Investmentanteile von mehr als 3 verschiedenen Sondervermögen/Teilfonds/Anteilklassen bzw. Anlageaktien/Teilgesellschaftsvermögen/Aktienklassen im Fondsdepot verwahrt und verwaltet, beträgt das Entgelt 35,00 EUR p. a.

Stichtag für die Feststellung der Entgelthöhe ist bei

- unterjähriger Verbuchung zusätzlicher Investmentanteile bzw. unterjähriger Eröffnung des Fondsdepots *Online* der letzte Bankarbeitstag des Kalenderquartals, in dem die Verbuchung bzw. Eröffnung oder Fortführung erfolgt ist,
- bereits zu Jahresbeginn bestehenden Fondsdepots *Online* der letzte Bankarbeitstag des abgelaufenen Kalenderjahres.

Kriterium für die Verschiedenheit eines Sondervermögen/Teilfonds/Anteilklassen bzw. Anlageaktien/Teilgesellschaftsvermögen/Aktienklassen ist das Vorliegen einer eigenen ISIN (International Securities Identification Number [Internationale Wertpapierkennnummer]).

Das Entgelt für das jeweils laufende Jahr wird Anfang Januar erhoben. Bei unterjährig eröffneten Fondsdepots *Online*, bei unterjähriger Verbuchung zusätzlicher Investmentanteile oder unterjährigen Wegfalls der Voraussetzungen für ein Einsteiger-Depot *Online* wird das Entgelt für das verbleibende Kalenderjahr anteilig pro angefangenem Monat im ersten Monat des auf den Eröffnungs-, Verbuchungs-, Fortführungs- bzw. Wegfalltermin folgenden Kalenderquartals erhoben.

Mit Umwandlung des Fondsdepot *Online* in ein Fondsdepot erhebt die Bank die Entgelte entsprechend einem Fondsdepot.

### Einsteiger-Depot

Abweichend zum Fondsdepot beträgt das Entgelt für ein Einsteiger-Depot 15,00 EUR p. a. Bei Wegfall der Voraussetzungen für ein Einsteiger-Depot erhebt die Bank die Entgelte entsprechend einem Fondsdepot.

### Einsteiger-Depot Online

Abweichend zum Fondsdepot *Online* ist das Einsteiger-Depot *Online* kostenfrei. Bei Wegfall der Voraussetzungen für ein Einsteiger-Depot *Online* erhebt die Bank die Entgelte entsprechend einem Fondsdepot *Online*.

Mit Umwandlung eines Einsteiger-Depot *Online* in ein Einsteiger-Depot erhebt die Bank die Entgelte entsprechend einem Einsteiger-Depot.

### VL-Fondsdepot

Abweichend zum Fondsdepot erhebt die Bank für die Vertragslaufzeit im Rahmen eines vermögenswirksamen Sparvertrages (im Nachfolgenden „VL-Vertrag“ genannt) und VL-Anschlussvertrages ein einmaliges Entgelt von 84,00 EUR, das nach Ablauf der Sperrfrist oder im Falle einer vorzeitigen Verfügung über den im Rahmen dieses VL-Vertrages erworbenen Bestandes fällig wird. Wird das VL-Fondsdepot anschließend fortgeführt, erhebt die Bank jährliche Entgelte entsprechend einem Fondsdepot.

### Zusatzdepot

Für die Bereitstellung eines Zusatzdepots erhebt die Bank unabhängig vom Zeitpunkt der Eröffnung des Zusatzdepots ein pauschales Entgelt von derzeit 15,00 EUR p. a.

Für die auf das Jahr der Eröffnung des Zusatzdepots folgenden Kalenderjahre fällt jeweils das genannte pauschale Entgelt an, wenn in dem betreffenden Kalenderjahr das Erstdepot, auf das im Depotöffnungsantrag des Zusatzdepots verwiesen wird, zumindest für einen Tag besteht und in ihm am letzten Bankarbeitstag (am Ort der Depotführung) des vorangegangenen Kalenderjahres Wertpapiere verwahrt wurden.

Das Entgelt für das Zusatzdepot ist jeweils Anfang Januar eines jeden Kalenderjahres, bei unterjähriger Eröffnung im ersten Monat des auf den Eröffnungstermin folgenden Kalenderquartals fällig.

Wird das Erstdepot aufgelöst oder werden dort am letzten Bankarbeitstag (am Ort der Depotführung) des vorangegangenen Kalenderjahres keine Wertpapiere verwahrt, erhebt die Bank für das laufende und alle folgenden Kalenderjahre für die Bereitstellung dieses Zusatzdepots anstelle des vorgenannten pauschalen Entgelts, Entgelte nach folgender Staffel:

Werden am Stichtag keine Anteile oder Aktien an Investmentvermögen (im Nachfolgenden „Investmentanteile“ genannt) oder Investmentanteile von bis zu 3 verschiedenen Sondervermögen/Teilfonds/Anteilklassen bzw. Anlageaktien/Teilgesellschaftsvermögen/Aktienklassen im Zusatzdepot verwahrt und verwaltet, beträgt das Entgelt 30,00 EUR p. a.; werden am Stichtag Investmentanteile von mehr als 3 verschiedenen Sondervermögen/Teilfonds/Anteilklassen bzw. Anlageaktien/Teilgesellschaftsvermögen/Aktienklassen im Zusatzdepot verwahrt und verwaltet, beträgt das Entgelt 45,00 EUR p. a.

Stichtag für die Feststellung der Entgelthöhe ist bei

- unterjähriger Verbuchung zusätzlicher Investmentanteile bzw. unterjähriger Eröffnung des Zusatzdepots der letzte Bankarbeitstag des Kalenderquartals, in dem die Verbuchung bzw. Eröffnung erfolgt ist,
- bereits zu Jahresbeginn bestehenden Zusatzdepots der letzte Bankarbeitstag des abgelaufenen Kalenderjahres.

Kriterium für die Verschiedenheit eines Sondervermögen/Teilfonds/Anteilklassen bzw. Anlageaktien/Teilgesellschaftsvermögen/Aktienklassen ist das Vorliegen einer eigenen ISIN (International Securities Identification Number [Internationale Wertpapierkennnummer]).

Das Entgelt für das jeweils laufende Jahr wird Anfang Januar erhoben. Bei unterjährig eröffneten Zusatzdepots oder bei unterjähriger Verbuchung zusätzlicher Investmentanteile wird das Entgelt für das verbleibende Kalenderjahr anteilig pro angefangenem Monat des auf den Eröffnungs- bzw. Verbuchungstermin folgenden Kalenderquartals erhoben.

### Zusatzdepot Online

Für die Bereitstellung eines Zusatzdepots *Online* erhebt die Bank unabhängig vom Zeitpunkt der Eröffnung des Zusatzdepots *Online* ein pauschales Entgelt von derzeit 15,00 EUR pro Kalenderjahr.

Für die auf das Jahr der Eröffnung des Zusatzdepots *Online* folgenden Kalenderjahre fällt jeweils das genannte pauschale Entgelt an, wenn in dem betreffenden Kalenderjahr das Erstdepot, auf das im Depotöffnungsantrag des Zusatzdepots *Online* verwiesen wird, zumindest für einen Tag besteht und in ihm am letzten Bankarbeitstag (am Ort der Depotführung) des vorangegangenen Kalenderjahres Wertpapiere verwahrt wurden.

Das Entgelt für das Zusatzdepot *Online* ist jeweils Anfang Januar eines jeden Kalenderjahres, bei unterjähriger Eröffnung im ersten Monat des auf den Eröffnungstermin folgenden Kalenderquartals fällig.

Wird das Erstdepot aufgelöst oder werden dort am letzten Bankarbeitstag (am Ort der Depotführung) des vorangegangenen Kalenderjahres keine Wertpapiere verwahrt, erhebt die Bank für das laufende und alle folgenden Kalenderjahre für die Bereitstellung dieses Zusatzdepots *Online* anstelle des vorgenannten pauschalen Entgelts, Entgelte nach folgender Staffel:

Werden am Stichtag keine Anteile oder Aktien an Investmentvermögen (im Nachfolgenden „Investmentanteile“ genannt) oder Investmentanteile von bis zu 3 verschiedenen Sondervermögen/Teilfonds/Anteilklassen bzw. Anlageaktien/Teilgesellschaftsvermögen/Aktienklassen im Zusatzdepot *Online* verwahrt und verwaltet, beträgt das Entgelt 20,00 EUR p. a.; werden am Stichtag Investmentanteile von mehr als 3 verschiedenen Sondervermögen/Teilfonds/Anteilklassen bzw. Anlageaktien/Teilgesellschaftsvermögen/Aktienklassen im

Zusatzdepot *Online* verwahrt und verwaltet, beträgt das Entgelt 35,00 EUR p. a. Stichtag für die Feststellung der Entgelthöhe ist bei

- unterjähriger Verbuchung zusätzlicher Investmentanteile bzw. unterjähriger Eröffnung des Zusatzdepots *Online* der letzte Bankarbeitstag des Kalenderquartals, in dem die Verbuchung bzw. Eröffnung erfolgt ist,
- bereits zu Jahresbeginn bestehenden Zusatzdepots *Online* der letzte Bankarbeitstag des abgelaufenen Kalenderjahres.

Kriterium für die Verschiedenheit eines Sondervermögen/Teilfonds/Anteilklassen bzw. Anlageaktien/Teilgesellschaftsvermögen/Aktienklassen ist das Vorliegen einer eigenen ISIN (International Securities Identification Number [Internationale Wertpapierkennnummer]).

Das Entgelt für das jeweils laufende Jahr wird Anfang Januar erhoben. Bei unterjährig eröffneten Zusatzdepots *Online* oder bei unterjähriger Verbuchung zusätzlicher Investmentanteile wird das Entgelt für das verbleibende Kalenderjahr anteilig pro angefangenen Monat des auf den Eröffnungs- bzw. Verbuchungstermin folgenden Kalenderquartals erhoben.

Mit Umwandlung eines Zusatzdepot *Online* in ein Zusatzdepot erhebt die Bank die Entgelte entsprechend einem Zusatzdepot.

### Strategielvestment Fondsdepot in Verbindung mit einem Strategielvestment Geldkonto

Abweichend zum Fondsdepot beträgt das Entgelt für ein Strategielvestment Fondsdepot 65,00 EUR p. a. Mit Umwandlung des Strategielvestment Fondsdepot in ein Fondsdepot erhebt die Bank die Entgelte entsprechend einem Fondsdepot.

Die Kontoführung für das Strategielvestment Geldkonto ist kostenlos.

Zinssätze für das Strategielvestment Geldkonto:

Der Guthabenzinssatz und Sollzinssatz für geduldete Überziehungen wird auf der Homepage der Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Bank“ genannt) unter [www.fondsdepotbank.de/privatkunden/produkte-und-leistungen/unser-geldkonto](http://www.fondsdepotbank.de/privatkunden/produkte-und-leistungen/unser-geldkonto) ausgewiesen.

Mit Umwandlung des Strategielvestment Geldkonto in ein Geldkonto gelten die Zinsen und Entgelte entsprechend einem Geldkonto.

### Geldkonto

Die Kontoführung ist kostenlos.

Zinssätze für das Geldkonto

Der Guthabenzinssatz und Sollzinssatz für geduldete Überziehungen wird auf der Homepage der Fondsdepot Bank GmbH (im Nachfolgenden „Bank“ genannt) unter [www.fondsdepotbank.de/privatkunden/produkte-und-leistungen/unser-geldkonto](http://www.fondsdepotbank.de/privatkunden/produkte-und-leistungen/unser-geldkonto) ausgewiesen.

Die Bank nimmt Änderungen der Zinssätze zum 1. des Monats auf Basis der am 15. Tag des Vormonats festgestellten Referenzzinssätze vor. Sollte der 15. Tag des Vormonats nicht auf einen Bankarbeitstag fallen, wird der Wert des nächsten Bankarbeitstages zu Grunde gelegt.

### Typ Multifonds VL (nur für Bestandskunden)

Entgelt für die Verwahrung ab dem 2. Laufzeitjahr 32,00 EUR p. a.  
Bei vorzeitiger Auflösung einmalig 32,00 EUR im Jahr der Vertragsauflösung  
Das Entgelt wird für das jeweils laufende Jahr im Dezember erhoben.

### Fondsdepot „Typ Multifonds 25“ (nur für Bestandskunden)

Entgelt für die Verwahrung:  
0,2975 % p. a. vom Depotgegenwert<sup>1</sup> bei vierteljährlicher Abrechnung im April, Juli, Oktober und Januar jeweils für das Vorquartal mind. 11,90 EUR im Quartal

### Fondsdepot „Typ Multifonds 50“ (nur für Bestandskunden)

Entgelt für die Verwahrung:  
0,5950 % p. a. vom Depotgegenwert<sup>1</sup> bei vierteljährlicher Abrechnung im April, Juli, Oktober und Januar jeweils für das Vorquartal mind. 11,90 EUR im Quartal

### Zweitdepot (nur für Bestandskunden)

Für die Verwahrung und Verwaltung der im Zweitdepot verbuchten Investmentanteile erhebt die Bank ein pauschales Entgelt von 20,00 EUR für jedes Kalenderjahr, in dem das Erstdepot, auf das im Depoteröffnungsantrag des Zweitdepots verwiesen wird, zumindest für einen Tag besteht und in ihm Wertpapiere verwahrt werden. Das pauschale Entgelt ist unabhängig von der Anzahl der im Zweitdepot verwahrten Sondervermögen/Teilfonds/Anteilklassen bzw. Anlageaktien/Teilgesellschaftsvermögen/Aktienklassen. Wird das Erstdepot aufgelöst oder werden dort am letzten Bankarbeitstag (am Ort der Depotführung) des vorangegangenen Kalenderjahres keine Wertpapiere verwahrt, erhebt die Bank für das laufende und alle folgenden Kalenderjahre für die Verwahrung und Verwaltung der im Zweitdepot verwahrten Wertpapiere ein Entgelt nach folgender Staffel:

Werden am Stichtag Investmentanteile von bis zu 3 verschiedenen Sondervermögen/Teilfonds/Anteilklassen bzw. Anlageaktien/Teilgesellschaftsvermögen/Aktienklassen im Depot verwahrt und verwaltet, beträgt das Entgelt 25,00 EUR p. a.; werden am Stichtag Investmentanteile von mehr als 3 verschiedenen Sondervermögen/Teilfonds/Anteilklassen bzw. Anlageaktien/Teilgesellschaftsver-

mögen/Aktienklassen im Depot verwahrt und verwaltet, beträgt das Entgelt 45,00 EUR p. a.

Stichtag für die Feststellung der Entgelthöhe ist bei

- unterjähriger Verbuchung zusätzlicher Investmentanteile der letzte Bankarbeitstag des Kalenderquartals, in dem die Verbuchung erfolgt ist,
- bereits zu Jahresbeginn bestehenden Depots der letzte Bankarbeitstag des abgelaufenen Kalenderjahres.

Kriterium für die Verschiedenheit eines Sondervermögen/Teilfonds/Anteilklassen bzw. Anlageaktien/Teilgesellschaftsvermögen/Aktienklassen ist das Vorliegen einer eigenen ISIN [International Securities Identification Number (Internationale Wertpapierkennnummer)].

Das Entgelt für das jeweils laufende Jahr wird Anfang Januar erhoben. Bei unterjähriger Verbuchung zusätzlicher Investmentanteile wird das Entgelt für das verbleibende Kalenderjahr anteilig pro angefangenen Monat im ersten Monat des auf den Verbuchungstermin folgenden Kalenderquartals erhoben.

### Übersicht über die Depot-/Kontoentgelte

Details zu den einzelnen Produkten entnehmen Sie bitte der jeweiligen Passage unter „Depot-/Kontoführungsentgelte/Zinssätze“.

Produkt	Depotentgelt in EUR		Belastungsrhythmus
	bis zu 3*	mehr als 3*	
<b>Fondsdepot</b>	30,00 EUR	45,00 EUR	jährlich
<b>Fondsdepot <i>Online</i></b>	20,00 EUR	35,00 EUR	jährlich
<b>Einsteiger-Depot</b>	15,00 EUR		jährlich
<b>Einsteiger-Depot <i>Online</i></b>	kostenfrei		–
<b>VL-Fondsdepot</b>	84,00 EUR		für die Vertragslaufzeit
<b>Zusatzdepot</b>	15,00 EUR		jährlich
<b>Zusatzdepot <i>Online</i></b>	15,00 EUR		jährlich
<b>Strategielvestment Fondsdepot</b>	65,00 EUR		jährlich
<b>Geldkonto</b>	kostenfrei		–
<b>Nur für Bestandskunden</b>			
<b>Typ Multifonds VL</b>	32,00 EUR		jährlich
<b>Fondsdepot „Typ Multifonds 25“</b>	0,2975 % vom Depotgegenwert, mind. 11,90 EUR		vierteljährlich
<b>Fondsdepot „Typ Multifonds 50“</b>	0,5950 % vom Depotgegenwert, min. 11,90 EUR		vierteljährlich
<b>Zweitdepot</b>	20,00 EUR		jährlich

\* Bei der Verwahrung von bis zu 3 bzw. mehr als 3 verschiedenen Sondervermögen/Teilfonds/Anteilklassen bzw. Anlageaktien/Teilgesellschaftsvermögen/Aktienklassen im Fondsdepot.

### Sonstige Entgelte

Auszahlung per Verrechnungsscheck, telegrafische Überweisung, Erstellung von Duplikaten (je Duplikat)<sup>2</sup>, Bearbeitung von Postretouren<sup>3</sup>, Bearbeitung von Rücklastschriften<sup>3</sup>, Anschriftenermittlung<sup>3</sup> jeweils 15,00 EUR

Auflistung von Umsätzen früherer Jahre je Kalenderjahr<sup>4</sup>, Nacherstellen von Steuerbescheinigungen<sup>4</sup>,<sup>2</sup> jeweils 20,00 EUR

Bearbeitung von Verpfändungen jeweils 25,00 EUR

SEPA-Überweisungen<sup>5</sup>, Bearbeitung von Mietkaution kostenfrei

Überweisungen in Länder außerhalb des SEPA-Raums<sup>5</sup>, Überweisungen in Fremdwährung jeweils 20,00 EUR

Einlieferung von effektiven Stücken (je eingelieferte Gattung) jeweils 50,00 EUR

Erstellung postalischer Bestandsmitteilungen unterjährig<sup>2</sup> jeweils 10,00 EUR

Erstellung von Ersatz-PIN/TAN<sup>2</sup> jeweils 5,00 EUR

### Besondere Entgelte für Depot *Online*:

– Transaktionen, die über die bereitgestellten *Online*-Funktionalitäten durchgeführt werden könnten, aber vom Kunden nicht genutzt werden – je Transaktion ein Transaktionsentgelt jeweils 5,00 EUR

– Papierhafter Versand von Informationen der Bank (z. B. Depotabrechnungen) wegen Kündigung des InfoManager durch den Kunden je Versand eine Versandpauschale<sup>2</sup> von jeweils 2,50 EUR

### Kommissionsgeschäfte über die Kapitalverwaltungsgesellschaft

Kauf von Investmentanteilen Ausgabebauschlag (maximal in Höhe gemäß Verkaufsprospekt)

Verkauf von Investmentanteilen gegebenenfalls Rücknahmeabschlag gemäß Verkaufsprospekt

## Leistungen für Devisenkonvertierung

Sofern die Kundenabrechnungen nicht in der jeweiligen Währung des Investmentvermögens erfolgt (z. B. Kundenkauf/Kundenverkauf eines USD-Investmentvermögens und Zahlungsverrechnung in EURO) oder die Auftragswährung von eingehenden bzw. ausgehenden Überweisungsbeträgen von der Kontowährung abweicht, ist eine Devisenkonvertierung notwendig. Die Devisenkonvertierung findet zu dem Zeitpunkt statt, an dem alle erforderlichen Geschäftsdaten zur vollständigen Kundenabrechnung (Handelsabrechnungen, steuerliche Daten etc.) vorliegen. Die Konvertierung findet in der Regel unternünftig bei einem mit der Devisenbeschaffung beauftragten Kommissionär statt, der einen Devisengeld- bzw. Devisenbriefkurs ermittelt und der Bank in Rechnung stellt. Die Bank rechnet die Kundengeschäfte zu dem in Rechnung gestellten Geld- bzw. Briefkurs zzgl. der Marge in Höhe von max. 0,10 % des Devisenkurses ab.

## Mehraufwand und Zahlungsverzögerungen

Sollte der Bank auf ausdrücklichen Wunsch bzw. im mutmaßlichen Interesse des Kunden erheblicher Bearbeitungsaufwand entstehen, so wird die Bank diesen Bearbeitungsaufwand mit 50,00 EUR pro angefangener Stunde in Rechnung stellen.

Sollte es im Zusammenhang mit Forderungen gegenüber dem Kunden zu Zahlungsverzögerungen kommen, erhebt die Bank für die Bearbeitung der 2. und 3. Mahnung<sup>3</sup> jeweils ein Entgelt in Höhe von 5,00 EUR.

Die Bank weist darauf hin, dass dem Kunden über die im Preis- und Leistungsverzeichnis bzw. in den AGB aufgeführten Kosten hinaus noch weitere Kosten und Steuern entstehen können, die nicht von der Bank gezahlt oder von der Bank in Rechnung gestellt werden.

## Wichtige Hinweise

### Annahmefristen für Wertpapieraufträge

Die Annahmefrist für Wertpapieraufträge endet an jedem Geschäftstag der Bank um 17:00 Uhr. Erfolgt der Eingang an einem Geschäftstag nach diesem genannten Annahmezeitpunkt, so gilt dieser Auftrag im Hinblick auf die Ausführungsfristen als am nächsten Geschäftstag zugegangen.

## Annahmefristen für Überweisungsaufträge

Auftragsform	Auftragswährung (soweit angeboten)	Zahlungsverkehrsraum	Annahmezeitpunkt Geschäftstag bis spätestens**	Ausführungsfrist
Fonds-banking	Euro	Innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)	15:00 Uhr	1 Geschäftstag
Papierhafter Auftrag	Euro	Innerhalb des EWR	14:00 Uhr	2 Geschäftstage
Papierhafter Auftrag	EWR-Währung	Innerhalb des EWR	14:00 Uhr	4 Geschäftstage
Papierhafter Auftrag	Nicht EWR-Währung	Gesamt	12:00 Uhr	Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt
Papierhafter Auftrag	Alle	Außerhalb des EWR	12:00 Uhr	Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt

\*\* Sofern eine Währungskonvertierung erforderlich ist, beträgt der Annahmezeitpunkt einheitlich 12:00 Uhr.

### Ausführungsfristen für SEPA-Basis-Lastschriften

Der Lastschriftbetrag geht beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers am Folgegeschäftstag ein.

### Geschäftstage

Geschäftstage der Bank sind alle Werktage mit folgenden Ausnahmen:  
– Samstage  
– 24. und 31. Dezember  
– alle bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertage

### Einlagensicherung

Die Bank wirkt am Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. mit und ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) zugewiesen. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte Nr. 20 der AGB, dem „Informationsbogen für den Einleger“ und der Internetseite der EdB unter [www.edb-banken.de](http://www.edb-banken.de).

<sup>1</sup> Die Berechnung des Depotführungsentgelts erfolgt auf Grundlage der durchschnittlichen Monatsultimogegenwerte des jeweiligen Quartals.

<sup>2</sup> Ein Entgelt fällt nur dann an, wenn der Grund für die Inanspruchnahme der Leistung vom Kunden zu vertreten ist und die entsprechende Leistung der Bank nicht gesetzlich ohne gesondertes Entgelt geschuldet ist.

<sup>3</sup> Dieses Entgelt wird nur erhoben, sofern der Kunde die Postretoure/Rücklastschrift/Anschriftenermittlung/Mahnung zu vertreten hat. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der Bank kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

<sup>4</sup> Bei umfangreichen Auflistungen wird das Entgelt dem Aufwand entsprechend erhoben (je Stunde 50,00 EUR).

<sup>5</sup> SEPA-Überweisungen sind auf EUR lautende bargeldlose Zahlungen in die Länder des SEPA-Raums. Die an SEPA teilnehmenden Länder sind aufgeführt unter [www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de](http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de). Stand 09.2013 zählen zum SEPA-Raum alle EU-Länder sowie die SEPA-Teilnehmerländer Island, Liechtenstein, Norwegen, Monaco und Schweiz.